



www.drb-nrw.de

29. Jahrgang Februar 2008

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW
– RiStA –
DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

AUSGABE

1

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Da geht mir der *Hut hoch!*



**Fürsorgepflicht
des Dienstherrn**

Countdown: Die Uhr tickt!



**Noch 27 Monate
bis zur Landtagswahl**

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG); Dr. Einhard Franke (DAG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerker (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG); Manfred Wucherpfennig (VRLG). E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Kommunikation GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de Anzeigenleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigentarif Nr. 19 Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.
Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: von Lars Mückner, Hamm

INHALT

Aus der Redaktion	Editorial	3
DRB intern	Aus der Vorstandarbeit	4
	Aus der Amtsrichterkommission	15
	Gauger-Preisträger im Landtag	18
DRB aktuell	Ministerpräsident Rüttgers antwortet	5
	Pressekonferenz mit dbb und DGB	6
	Presseerklärung zum Landespräventionsrat	19
	Opferbericht Richard Oetker	21
DRB Studie	Studie zum Besoldungsrecht	7
	Wer wird Millionär	11
Aktion: StA-Tag	Erster Staatsanwaltstag in NRW	12
	Sonderurlaub zum StA-Tag	12
Recht heute	Arbeitstagung zum Insolvenzrecht	16
	Bericht vom Familiengerichtstag 2007	20
	Rechtshilfe in Strafsachen	22
	EU-weite Vernetzung der Strafregister	22
	Debatte im Landtags-Foyer	23
DRB vor Ort	Aachen: Weinfahrt, Duisburg: Landtagsbesuch, Bonn: Vorstandswahlen	19
Impressum		2

Die ökonomische Abwertung der Richterbesoldung

Liebe Leserin, lieber Leser,

das gerade zu Ende gegangene Jahr 2007 gibt Anlass, einen Blick auf die wirtschaftliche Situation der Richterschaft im Land NRW zu werfen. Allzu frustrierend haben sich die Dinge seit einigen Jahren aus der Sicht der in NRW lebenden Richter und Staatsanwälte entwickelt. Radikale Auflehnung – eigentlich nicht Sache der Richter – ist da verständlich, wie wir sie bei der Protestveranstaltung in Düsseldorf am 11. Oktober 2007 erlebt haben. Eine Reaktion der Landesregierung in Form von handfesten Taten bei der Bezahlung ist allerdings ausgeblieben. Worum geht es?

Das Schlagwort lautet „wachsende Ungleichheit bei der Einkommensentwicklung und -verteilung in Deutschland bei Richtern und Staatsanwälten“. Die Schere zwischen denen, die die Früchte der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ernten, und denen, die sie nicht ernten, geht weiter auseinander. Diese Diskussion ist nicht neu. Was die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Lande angeht, scheint sie allerdings bei der Regierung auf taube Ohren zu stoßen. Denn sie betreibt seit geraumer Zeit eine heimliche ökonomische Abwertung der Richterbesoldung im Land:

Beim Gehaltsvergleich schneiden Richter und Staatsanwälte schlecht ab. Seit dem 1. August 2004 hat es bekanntlich keine lineare Erhöhung der Bezüge mehr gegeben. Stattdessen wurden in erheblichem Umfang Kürzungen bei der Besoldung und bei der Krankenfürsorge, Beihilfe genannt, vorgenommen. Das Urlaubsgeld entfiel vollständig, das Weihnachtsgeld wurde seit 2003 von rund 86 % eines Monatsgehalts auf nunmehr nur noch 30 % gekürzt. Das bedeutet, dass Richter und Staatsanwälte unter dem Strich in der Jahresbesoldung 2008 selbst unter Einbeziehung der Erhöhung um 2,9 % zum 1. Juli des Jahres nicht mehr, sondern weniger verdienen, weil ihr Einkommen unter der Jahresbesoldung für das Jahr 2005 liegen wird. In dem gleichen Zeitraum, in dem sie weniger verdienen, sind aber gleichzeitig die Lebenshaltungskosten um mehr als 8 % gestiegen. Allein diese Zahlen sprechen für sich. Das Ausbleiben einer angemessenen Besoldungsanpassung ist auch nicht gleichsam der Ausgleich für übertriebene Steigerungen in den Jahren vor 2005 gewesen. Das Gegenteil ist vielmehr richtig, denn in den letzten fünfzehn Jahren ist die Besoldung der Richter und Staatsanwälte bezogen auf die Preisentwicklung in Deutschland um nahezu 40 % hinter der Inflationsrate zurückgeblieben. Allein diese Zahlen sprechen für sich, wie ich meine.

Welche Konsequenzen zieht hieraus die Landesregierung?

Bei der Anhörung der Verbände im Landtag am 26. November 2007 zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2008 hat der Landesvorsitzende Jens Grisa die Landes-

regierung klar und deutlich zu einer angemessenen Besoldung der Richter und Staatsanwälte aufgefordert. Er hat – ebenso wie die Vertreter des Beamtenbundes und der Gewerkschaften – Regierung und Gesetzgeber gemahnt, mit dieser Besoldungsentwicklung die Grenze zum Verfassungsbruch erreicht zu haben. Geändert hat sich aber bislang an dem Vorgehen der Regierung nichts.

Vielmehr beschäftigt sich die Politik damit, die Wirtschaft an ihre Verantwortung zu erinnern und prangert Fehlentwicklungen bei den Bezügen von Managern an, wie dies unlängst die Bundeskanzlerin auf dem Deutschen Arbeitgeberstag getan hat. Wer anderen den Gerechtigkeitsspiegel vorhält, aber selbst nicht für eine angemessene Bezahlung seines Personals sorgt, handelt moralisch selbstgefährlich.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Ich bin der Meinung, dass ein Bundeskanzler den Unmut und die Verärgerung der Menschen, die Anstoß an der Selbstbedienungsmentalität von Managern der Wirtschaft nehmen, ausdrücken dürfen muss. Zu einem funktionierenden Gemeinwesen gehört auch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das offenbar einige verloren zu haben scheinen. Gilt das aber nur für die Gehaltsexesse bei Managern in der Wirtschaft? Gilt der Satz nicht auch dann, wenn die Politik „wehrlose“ Richter und Staatsanwälte ein ums andere Jahr überproportional zur Haushaltssolidierung heranzieht? Damit gibt eine Regierung ihre Verantwortung für ihr Personal auf und trägt zu einer wachsenden Entfremdung zwischen dem Personal und seinem Dienstherrn bei. Die Politiker müssen aufpassen, dass hier keine tiefen Spaltungen dauerhaft aufbrechen.

Richter und Staatsanwälte haben in den vergangenen Jahren zur Konsolidierung der Staatsfinanzen weitgehend klaglos einen hohen Beitrag geleistet und mit großem Engagement ihre dienstlichen Aufgaben wahrgenommen. Nun müssen sie sich sagen lassen, dass ihre Vorleistungen den Dienstherrn nichts angehen, weil er immer wieder Richter und Staatsanwälte einseitig zur Haushaltssanierung beitragen lässt. Psychologisch gesehen kann man dies eine Kränkung nennen. Tatsächlich ist zu fragen, ob die Regierung ihrer Bezahlungspflicht angemessen nachkommt. Der jetzt Dienst leistende Richter/Staatsanwalt wird der Zukunft „geopfert“. Die Alimentation kann aber nicht dadurch erfüllt werden, dass man sie einstweilen stilllegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Aus der Arbeit des Vorstands

DRB fordert 8 % plus

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 26. 11. 2007 in Hamm und am 22. 1. 2008 in Kamen, wo am 23. 1. 2008 auch der Gesamtvorstand zusammentrat.

Die Proteste gegen die rechtswidrige Behandlung der Richter und Staatsanwälte bei der Besoldung zeigen mittlerweile in der Öffentlichkeit und der Politik Wirkung. Dieser konsequente Weg soll fortgesetzt werden. Auch die unzureichende Ausstattung der Justiz mit Personal soll weiter angeprangert werden. Insbesondere der Protesttag des DRB vom 11. 10. 2007 hat in der Öffentlichkeit ein deutliches Zeichen gesetzt. Die Landespresso-Konferenz vom 21. 12. 2007 gemeinsam mit dem Beamtenbund und dem Gewerkschaftsbund belegt, dass die Verärgerung unter den öffentlich Bediensteten überall groß ist. Die Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden soll daher fortgesetzt werden. Denn nur bei einem gemeinsamen Auftreten können Änderungen erreicht werden.

Für die in diesem Jahr anstehende „Tarifrunde“ fordert der Deutsche Richterbund für die Richter und Staatsanwälte eine Erhöhung der Bezüge um 8% und die Rücknahme der Kürzungen des Weihnachtsgeldes auf 30% sowie die Streichung der Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe.

Bereitschaftsdienst

Positiv hervorgehoben wurde, dass der Bereitschaftsdienst entsprechend den Forderungen des DRB in die PebbSy-Berechnungen ab 1. 1. 2008 aufgenommen worden

ist. Dies führt zu einem zusätzlichen Stellenbedarf wegen des 24-Stunden-Dienstes bei jeder StA in NRW von rd. einer halben Stelle je Behörde und bei den Amtsgerichten, die den Bereitschaftsdienst durchführen, zu je einer Viertelstelle. Der DRB fordert nun von der Politik, dass auch das notwendige Personal für die Umsetzung des Bereitschaftsdienstes zur Verfügung gestellt wird. Außerdem stieß auf Kritik, dass diese Berechnung bislang erst ab dem 1. 1. 2009 in die Pensenzahlen einfließen wird.

Denkzeit2008

Der Gesamtvorstand hat wegen der immer weiter zunehmenden Belastung beschlossen, für die Woche vom 20.–24. 10. 2008 die Aktion „Denkzeit2008“ durchzuführen. Der Auftakt hierzu soll anlässlich der Landesvertreterversammlung vom 14. 10. 2008 in Bensberg erfolgen. Bei der ständig steigenden Belastung steht immer weniger Arbeitszeit zur Aufbereitung schwieriger Fälle zur Verfügung. Letztlich muss sich jeder Richter und Staatsanwalt diese Zeit aber irgendwann nehmen. Er tut dies immer häufiger am späten Abend oder am Wochenende. Um dies zu dokumentieren sollen die Richter und Staatsanwälte in dieser Woche ihre reguläre Dienstzeit nutzen, die wachsende Zahl der „dicken Akten“ zu bearbeiten und in der erforderlichen Ruhe zu studieren. Hierzu ist es erforderlich in dieser Zeit, außer Eil- und Haftsachen, nicht zu terminieren. Nähere Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

23 Punkte-Papier zum Strafrecht

Der Gesamtvorstand hat in Kamen ein 23 Punkte-Papier beschlossen, in dem zur Situation im Strafrecht Stellung genommen und Vorschläge erarbeitet wurden sind. Die Ergebnisse sollen dem Bundesverband in Berlin, dem Justizministerium NW und der Jumiko sowie der Presse vorgestellt werden.

Wegen des Umfangs ist ein Abdruck in RiStA nicht möglich, so dass das Papier nur im Internet unter www.drb-nrw.de nachgelesen werden kann.

Aktion3000 wird fortgesetzt

Die Aktion3000 läuft nach wie vor hervorragend. Es fehlten nur noch rd. 50 Mitglieder an der magischen Zahl 3000. Auch dies wäre für die Politik ein nicht mehr zu übersehendes Zeichen. Denn nur ein (Mitglieder) starker Verband kann in der politischen Landschaft Gehör finden. Dazu sind alle Bezirksgruppen und die Verbandsmitglieder der Fachgerichtsbarkeiten aufgerufen, bei den Nichtmitgliedern für den Beitritt zu werben. Als weiterer Anreiz werden zwei Theater- bzw. Konzertkarten unter allen seit dem 1. 10. 2007 beigetretenen Mitgliedern verlost. Zusätzlich wird der DRB-NRW allen Mitgliedern eine **Schlüssel-, Berufspersonen- und Berufssachschadenshaftpflichtversicherung unentgeltlich** anbieten, wenn das Klassenziel von 3000 erreicht wird.

StA-Tag und Wahlen

Besonderer Einsatz steht auch in der Staatsanwaltschaft an. Auf dem für den 28. 2. 2008 erstmals vom Richterbund in NRW organisierten **StA-Tag in Mülheim/R** werden aktuelle Themen diskutiert. In drei Workshops sollen Beschlüsse gefasst werden, die die spätere fachpolitische Arbeit des DRB-NRW beeinflussen werden. Nähere Einzelheiten hierzu erhalten Sie unter www.staatsanwaltstag-nrw.de; hier sowie bei der Geschäftsstelle des DRB-NRW können Sie sich auch zu der Veranstaltung anmelden. Der Vorstand ist sich sicher, dass diese Premiere glücken wird. Denn bisher fehlt es an einer vergleichbaren landesweiten Veranstaltung, in der die Staatsanwälte intern ihre Fachthemen diskutieren können.

Für die Wahlen zu den Personalräten bei den Staatsanwälten billigte der Gesamtvorstand die Vorschläge der StA-Kommission für die **Liste des DRB zur Wahl des Haupt**

Presserklärungen im Internet

(www.drb-nrw.de)

Der Richterbund – NRW hat sich in den letzten Wochen mit mehreren Presserklärungen an die Öffentlichkeit gewandt, so u.a.

- am 15. 10. 2007 mit dem Hinweis, dass die Besoldung nach dem Gutachten von RFG Hans-Wilhelm Hahn, Düsseldorf, verfassungswidrig ist,
- am 13. und 15. 11. 2007 an den Ministerpräsidenten bzw. den Landtag mit der Aufforderung, Wort zu halten und den Stellenabbau bei den Richtern und den Staatsanwälten und der Justiz insgesamt zu stoppen,
- am 21. 12. 2007 gemeinsam mit dem Beamtenbund und dem Gewerkschaftsbund, dass Beamte und Versorgungsempfänger von der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung abgekoppelt werden,
- 18. 1. 2008 Unterstützung des Protestes des BDK gegen die Abschaffung von 500 Beförderungsstellen.

personalrates. Es bestand wiederum die Crux, dass nur 11 Sitze in diesem Gremium zu vergeben sind bei 19 Staatsanwaltschaften und drei Generalstaatsanwaltschaften. Es wurde mit der Liste des DRB eine Lösung gefunden, aus allen Bereichen des Landes Kollegen zu platzieren.

Amtsrichter

Die **Amtsrichterkommission (ARK)**, die am 4. 6. und 30. 10. 2007 tagte, befasste sich mit der Vorplanung für eine besondere Aktion für Amtsrichter. Es soll noch einmal der zeitliche Unterschied zwischen der Bearbeitung einer herkömmlichen Verfügung und einer mit TSJ

erstellten Verfügung gemessen werden. Darauf hinaus wird zukünftig im Wechsel mit dem Staatsanwaltstag alle 2 Jahre ein **Amtsrichtertag** durchgeführt werden. Die erste Veranstaltung soll im Jahr 2009 stattfinden.

RiStA

Außerdem tagte am 9. 11. 2007 in Duisburg die **RiStA-Redaktion** zu ihrer Jahresplanung, um – wie üblich – den einzelnen Heften des Jahres 2008 einen Rahmen zu geben. RiStA braucht weitere Redakteure. Bitte melden Sie sich bei Interesse an der Mitarbeit auf der Geschäftsstelle des DRB. Auf diese Weise erhalten Sie interessante

Einblicke in die Justizpolitik und ein Forum für die wichtigen Justizthemen.

DRB – RSB – BRS?

Schließlich soll auf der nächsten LVV über eine **Umbenennung des Verbandes** diskutiert und abgestimmt werden, um die Mitgliedschaft der Staatsanwälte im Verband deutlicher zu machen. Es werden 2 Vorschläge zur Abstimmung gebracht, und zwar „Richter- und Staatsanwaltsbund NRW“ (RSB) oder „Bund der Richter und Staatsanwälte NRW“ (BRS) – jeweils mit entsprechendem Logo. Allerdings sind insoweit noch markenrechtliche Probleme zu klären.

DRB stützt BdK

Anlässlich des Neujahrsempfangs der FDP-NRW in Düsseldorf demonstrierten am 19. 1. 2008 rund 1.200 Mitglieder des BdK für den Erhalt der Beförderungsstellen im kriminalpolizeilichen Bereich. Für den DRB-NRW nahmen OStAin Angelika Matthiesen und Sta Jochen Hartmann an der Demonstration mit anschließendem Trauermarsch über die Rheinpromenade zum Innenministerium teil. Zuvor hatte der Landesvorsitzende Jens Gnisa bereits erklärt:

„Wer Kriminalität ernsthaft bekämpfen will, braucht selten neuen Gesetze, aber immer qualifizierte und leistungsbereite Strafverfolger. Politiker, die gerade hier einen faktischen Beförderungsstopp verhängen, haben diese Zusammenhänge offensichtlich nicht verstanden. Dies lässt für die Kriminalitätsentwicklung in unserem Land Schlimmes befürchten.“

Ministerpräsident Jürgen Rüttgers antwortet

Im Oktober 2007 startete der DRB-NRW eine Aktion, bei der die einzelnen Bezirksgruppen die Mitglieder des Landtages in ihrem Bezirk anschreiben sollten, um auf die Stellen-Situation in der Justiz aufmerksam zu machen, die die Belastbarkeitsgrenze überschritten hat. MinPr. Jürgen Rüttgers antwortete an die Bezirksgruppenvorsitzende Margarete Reske (Köln):

Für Ihren Brief vom 9. Oktober 2007, in dem Sie gemeinsam mit Herrn Siegfried Barsch eine Fortführung des Personalabbaus in der Justiz mit dem Entwurf des Landshaushalts 2008 kritisieren, danke ich Ihnen.

Mit der Koalitionsvereinbarung vom 16. Juni 2005 haben sich die Regierungsparteien dem Ziel verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu stärken. Neben einer ausreichenden Ausstattung der Justiz mit Sachmitteln kommt dabei dem Personalhaushalt große Bedeutung zu. Allein im Bereich der Rechtspflege und Strafverfolgung konnte trotz des dramatischen Schuldenstandes des Landes von seinerzeit rund 109 Mrd. Euro eine erhebliche Zahl von Stellen erhalten und neu geschaffen werden.

Im Jahre 2007 wurden sämtliche 125 auf den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst entfallenden kw-Vermerke aus der Arbeitszeitverlängerung gestrichen. Mit dem Haushaltsentwurf 2008 werden, neben der Schaffung von 250 neuen Stellen

für den Justizvollzug, für die Gerichte und Staatsanwaltschaften durch eine erneute Verlagerung von Haushaltssmitteln weitere rund 200 Stellen im mittleren und Kanzleidienst geschaffen.

In der Summe führen diese Maßnahmen (neben einer erheblichen Stärkung des Justizvollzugs) zu einer dauerhaften Verbesserung der Stellenausstattung in der Rechts- pflege im Umfang von rund 550 Stellen.

Mit diesen Maßnahmen zeigt die Landesregierung, dass sie dem Anspruch, die Rechtspflege auf qualitativ hohem Niveau zu sichern, gerecht wird, soweit die angespannte Lage der Landesfinanzen es zulässt. Denn trotz der deutlich reduzierten Nettokreditaufnahme erfordert es noch große Kraftanstrengungen in den nächsten Jahren, um dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts näherzukommen. Hierzu zählt auch die Umsetzung der von der Vorgängerregierung beschlossenen Sparmaßnahmen im Justizbereich.

Die hohe Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in unserem Land ist

mir bekannt. Aus dem Justizministerium ist mir aber versichert worden, dass dieser Prozess von dort wie bisher in enger Zusammenarbeit mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Mittelbehörden und denjenigen, die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor Ort Verantwortung tragen, begleitet wird. Es wird alles unternommen, um die Belastungen bestmöglich abzufedern und zu vermeiden, dass sich Verfahrenslaufzeiten verlängern oder das qualitativ hohe Niveau der Rechtspflege Schaden nimmt. In diesem Zusammenhang ist auch zu begrüßen, dass die Justizministerin in Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern verschiedene gesetzgeberische Initiativen zur Entlastung der Justiz eingeleitet hat.

Sie können diesen Zeilen entnehmen, dass mir die Justizpolitik in Nordrhein-Westfalen eine bedeutende Angelegenheit ist. Ich möchte dafür werben, dass Sie die Landesregierung bei Ihren Anstrengungen für die Sicherstellung einer funktionsfähigen und für die Menschen im Land effektiven Justiz unterstützen.

Erstmals in der Geschichte des Landes veranstalteten der Deutsche Richterbund, der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund am 21. 12. 2007 eine gemeinsame Landespressekonferenz im Landtag NW.

Unter Leitung des Journalisten Fritzsche erläuterten die stv. Bundesvorsitzende Brigitte Kamphausen für den DRB, der Landesvorsitzende Ralf Eisenhöfer für den dbb und der Landesvorsitzende Guntram Schneider für den DGB die Notwendigkeit des gemeinsamen Auftretens wegen der Abkoppelung der Gehälter von Richtern und Beamten von der allgemeinen Einkommensentwicklung und wegen der verspäteten Anhebung dieser Bezüge gegenüber der Entlohnung der Tarifangestellten im öffentlichen Dienst und der daraus folgenden Sonderopfer und ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Richter, Staatsanwälte und Beamten im Vergleich zu den sonstigen Beschäftigten.

Gemeinsame Pressekonferenz

Richter, Staatsanwälte und Beamte haben wegen der Treuepflicht aus Art. 34 IV GG kein Streikrecht und sind von daher besonders darauf angewiesen, dass der Staat seine Alimentationspflicht von sich aus in vollem Umfang erfüllt. Dabei gilt die Verpflichtung, dass die Entlohnung angemessen zu erfolgen hat, Art. 33 V GG; das heißt, sie ist an die allgemeine Einkommensentwicklung anzupassen.

Die Vertreter der Berufs- und Standesorganisationen machten deutlich, dass der Staat diese Pflicht seit der letzten prozentualen Besoldungserhöhung 2004 erheblich verletzt. Die Rechtswidrigkeit hat das OVG Münster inzwischen durch Urteil bestätigt. Die statistischen Kurven von Preisindex, Einkommen in der allgemeinen Wirtschaft

und im öffentlichen Dienst gehen immer weiter auseinander. Die Gespräche und Verhandlungen zwischen „Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ geraten mangels echter Tarifpartnerschaft bei der Anhörung der Verbände zum Landshaushalt zum bloßen Rollenspiel und damit zur Farce.

Die Betroffenen fühlen sich vom Staat zu recht benachteiligt, sie sind gereizt, und Protestaktionen wie diejenigen der Polizei im letzten Jahr oder des DRB vom 11. 10. 2007, die jeden vierten Richter und Staatsanwalt des Landes zur Demonstration auf die Wiese vor den Landtag gebracht hat, belegen dies.

Die Politiker, die sich die eigenen Diäten ständig entsprechend den allgemeinen Teuerungsraten anpassen, erklären, dass der Öffentliche Dienst „noch nicht dran sei“!

Guntram Schneider brachte es auf den Punkt: „Wer ständig eingeseit wird, der schämt auch mal.“

Gemeinsame Presseerklärung des Deutschen Gewerkschaftsbunds NRW, des Deutschen Beamtenbundes NRW und des Deutschen Richterbundes NRW:



dbb nrw
beamtenbund
und tarifunion



Beamte und Versorgungsempfänger werden nachhaltig von der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung abgekoppelt. Die Besoldung ist nicht mehr verfassungskonform

Der Landtag hat mit den Stimmen von CDU und FDP ein weiteres Sonderopfer von den Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen beschlossen. Während die Gehälter für die Tarifbeschäftigte des Landes bereits zum 1. Januar um 2,9% erhöht werden, erhalten die verbeamteten Beschäftigten eine Besoldungserhöhung erst zum 1. Juli des nächsten Jahres.

Gemeinsam lehnen der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Beamtenbund (DBB) und der Deutsche Richterbund (DRB) diese Entscheidung sowie das gesamte Verfahren ab. Die Beamtinnen und Beamten werden seit Jahren systematisch dafür missbraucht, durch Besoldungseinbußen, Arbeitszeitverlängerungen und zusätzliche Sonderopfer Beiträge zur Konsolidierung des Landshaushalts zu erbringen. Ihnen wird seit Jahren die Besoldung verspätet oder in geringerem Umfang als den Tarifbeschäftigte gewährt. Das Urlaubsgeld wurde gestrichen und das Weihnachtsgeld auf bis zu 30% gekürzt. Zusätzlich erfolgte eine Arbeitszeitverlängerung auf bis zu 41 Stunden.

Beamtinnen und Beamte können ihre Beschäftigungsbedingungen nicht selbst in Tarifverhandlungen aushandeln. Für sie sieht der Gesetzgeber ein Beteiligungsverfahren durch die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vor, das mittlerweile zu einer Farce verkommen ist. Bei der aktuellen Besoldungsanpassung haben die Spitzenorganisationen DGB und DBB, der DRB sowie auch die Vertreter der Gemeinden, Städte und Kommunen einhellig für die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten votiert.

Die Landesregierung jedoch hat nicht ein einziges Argument angenommen und mit einer Arroganz der Macht unbeirrt den Gesetzentwurf durchgepeitscht und damit die Betroffenen im nächsten Jahr um die Hälfte der Besoldungserhöhung gebracht.

Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber zu einer angemessenen Alimentation, die gewährleisten muss, dass Beamtinnen und Beamte nicht von der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung abgekoppelt werden dürfen. Das Ergebnis des Gutachterdienstes des Landtages ergibt jedoch eindeutig, dass dieser Zustand längst eingetreten ist. Insofern sind DGB, DBB und DRB der Überzeugung, dass die Alimentation der Beamtinnen und Beamten nicht mehr verfassungskonform ist. Wenn der Gesetzgeber zudem die Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen derart mit Füßen tritt, bleibt keine andere Wahl, als unseren Mitgliedern zu empfehlen, den Klageweg zu beschreiten.

Studie von VRFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf**Zur Situation des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Richter und Staatsanwälte in NRW nach der Reföderalisierung des Besoldungs- und Versorgungsrechts****I. Rechtliche Ausgangslage nach der Änderung der Gesetzgebungskompetenz durch Gesetz vom 28. 8. 2006****Neue Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. 11. 2005 wurde eine Verfassungsreform vereinbart. Diese sieht eine Neuordnung der Kompetenzen zum Dienstrecht der Landesbeamten und Landesrichter zwischen dem Bund und den Ländern vor.

Zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zählen nach Art. 73 I Nr. 8 GG – wie bisher – die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Die Rahmenkompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten (Art. 75 I 1 Nr. 1 GG a. F.) ist entfallen; sie wurde durch die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ersetzt. Nach Art. 74 I 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Gesetzgebungskompetenz für „die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, der Besoldung und Versorgung.“

Zwei wesentliche Punkte kennzeichnen die Reform für das öffentliche Dienstrecht:

1. Die Reföderalisierung der Beamtenbesoldung und -versorgung durch Art. 74 I 1 Nr. 27 GG, und

2. die Ergänzung des Art. 33 V GG um die Worte „und fortzuentwickeln“. Art. 33 V GG lautet nunmehr:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

Beschränkungen der Länderkompetenzen

Die Länder können im Rahmen ihrer neuen Kompetenzen allerdings nicht uneingeschränkt handeln. Eine Grenze ihrer Handlungsfreiheit folgt aus Art. 33 V GG, der den Ländern jedoch erhebliche Spielräume

belässt. Weiter haben die Länder bei der Ausschöpfung ihrer Kompetenzen das aus Art. 20 I GG folgende Prinzip der wechselseitigen Bundesstreue zu beachten.

II. Die Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht in den letzten 15 Jahren und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen

Seit Anfang der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts bleibt die besoldungsrechtliche Entwicklung bei den Richtern (und Beamten) weit hinter der Entwicklung der Preissteigerungsraten zurück. Im Bereich des Versorgungsrechts sind ebenfalls erhebliche Einschränkungen vom Gesetzgeber verfügt worden:

Die Bildung einer Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG): Bisher sind von den drei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, nämlich in den Jahren 1999, 2001 und 2002, Anpassungsreduzierungen in Höhe von jeweils 0,2 %-Punkten vorgenommen und die ersparten Aufwendungen dem Sondervermögen zugeführt worden.

Im Jahre 1999 wurde die Bezügeanpassung der Besoldung und Versorgung um zwei bzw. neun Monate (für höhere Besoldungsgruppen) ein weiteres Mal zeitlich verschoben.

Für das Jahr 2000 gab es infolge einer weiteren Verschiebung der Bezügeanpassung effektiv keine Besoldungserhöhung. Lediglich für die Besoldungsgruppen A1 bis A11 der Beamtenbesoldung wurde eine Einmalzahlung in Höhe von DM 400,- gewährt.

Im Jahr 2001 wurde das VersorgungsänderungsG 2001 vom Gesetzgeber verabschiedet. Für das Versorgungsrecht bedeutete dies einen erneuten Systemwechsel. Die wesentlichen Änderungen des Versorgungsreformgesetzes 2001 sind folgende:

1. Der Ruhegehaltssatz beträgt nunmehr für jedes Jahr ruhegeholtfähiger Dienstzeit nur noch 1,79375 v.H. der ruhegeholtfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % (bisher: 1,875 % = 75 v.H.).
2. Bei den vorhandenen Versorgungsempfängern, also denjenigen, die sich am 1. 1.

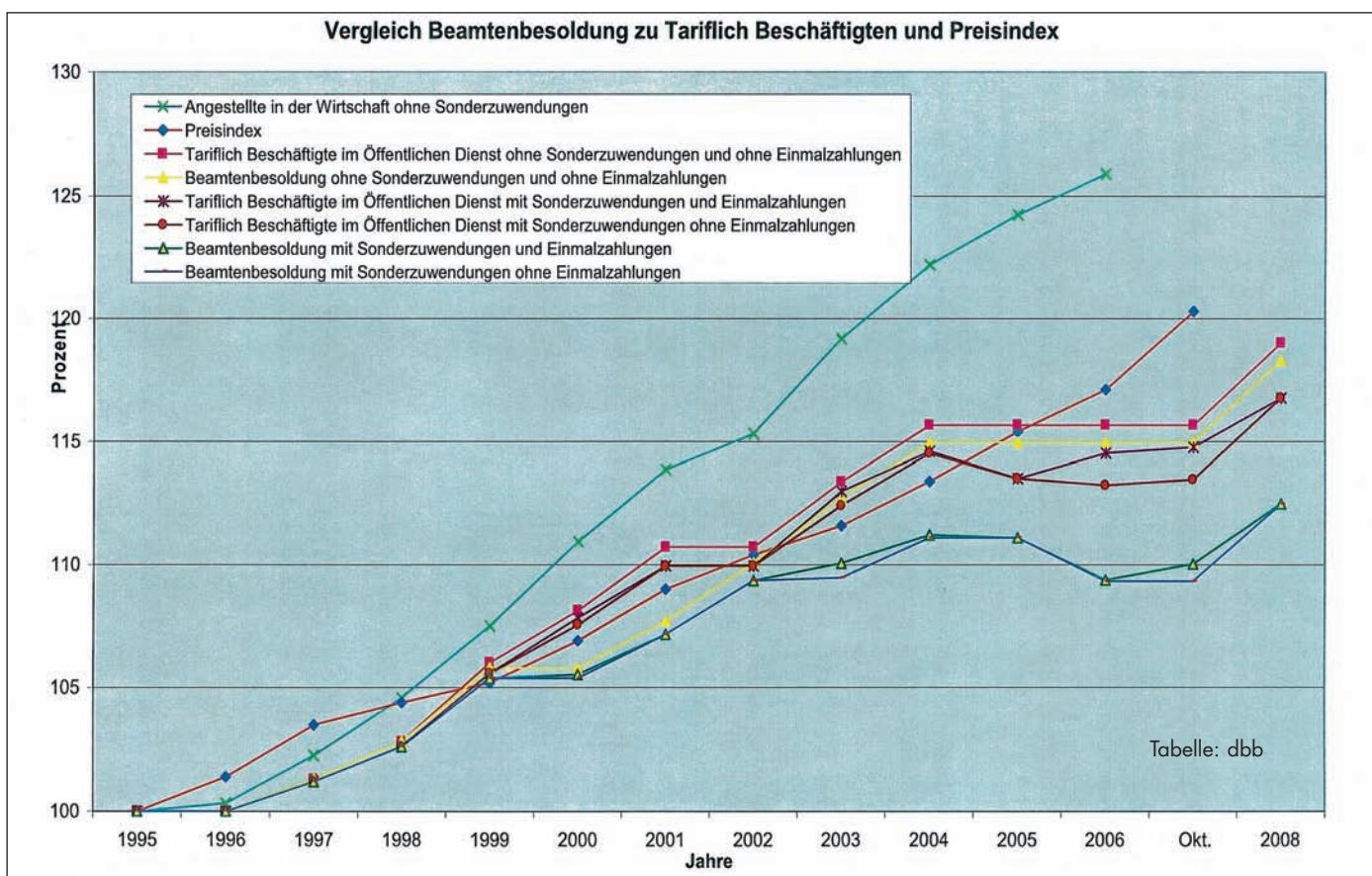
2002 bereits im Ruhestand befanden und bei denjenigen, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. 12. 2001 eintritt, bleibt es bei dem bisher geltenden Recht allerdings mit folgenden Maßgaben:

Bei den acht ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die Abflachung erfolgt durch einen so genannten Anpassungsfaktor, der z.B. für die erste Anpassung der Versorgungsbezüge eine Anpassung in Höhe von 0,99458 % vorsieht.

3. Das Witwengeld ist von 60 auf 55 % (der Versorgungsbezüge des Versorgungsberechtigten) herabgesetzt worden. Das gilt grundsätzlich nur für nach dem 31. 12. 2001 geschlossene Ehen. Als Ausgleich wird ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt, wonach sich das Witwengeld beim 1. Kind um zwei Entgeltpunkte und bei jedem weiteren Kind um einen Entgeltpunkt erhöht, was einer Ruhegehaltssatzerhöhung für die Witwe/Witwer von etwa 1%-Punkt je Kind entspricht.

Effektive Kürzung der Dienstbezüge seit 1992 bis heute

In den Jahren 2003 und 2004 traten Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,4 % (2003) und um 1 %



(1. 4. 2004) und 1 weiteres Prozent (ab 1. 8. 2004) in Kraft. Gleichzeitig mit diesen Erhöhungsgesetzen trat aber im Bund und den Ländern eine **Kürzung der Sonderzuwendungen (sog. Weihnachtsgeld)** in Kraft.

Im wirtschaftlichen Ergebnis bedeuten die linearen Besoldungserhöhungen für die Jahre 2003 und 2004 und die gleichzeitige Absenkung der Sonderzahlungen einen faktischen ununterbrochenen Stillstand in der Anpassung der Bezüge bzw. eine echte Kürzung seit dem Jahr 2003.

In den Jahren 2005 bis 2007 sind keine linearen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vorgenommen worden. In den meisten Ländern, auch in NRW, sind vielmehr die Sonderzahlungen erneut abgesenkt worden. Seit dem 30. 11. 2006 beträgt die Sonderzahlung in der Richterbesoldung 30 % der zustehenden Dezemberbezüge.

Diese Betrachtung führt zu folgenden wirtschaftlichen Ergebnissen:

1. Im Zeitraum vom 1992 bis 2007 sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge – bereinigt um die rechnerischen Wirkungen der zeitversetzten Anpassungen – um insgesamt 27,32 Prozentpunkte gestiegen.

Im gleichen Zeitraum betrug die Steigerung des Preisindexes nach Maßgabe der

Angaben des Statistischen Bundesamtes 31,9 Prozentpunkte.

2. Bei der nominellen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 1992 bis 2007 ist die Absenkung der Sonderzahlungen bis einschließlich 2006 noch zu berücksichtigen. Dies führt – bezogen auf die R-Besoldung – zu einer Bezügekürzung in diesem Zeitraum von 4,87 %-Punkten.

Das bedeutet, dass in dem Zeitraum 1992 bis 2007 die Bezüge lediglich um 23,1 %-Punkte gestiegen sind, während der Preisindex sich in dem Vergleichszeitraum um 31,9 %-Punkte erhöht hat. **Gegenüber den Preissteigerungen nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes sind also die Bezüge der Richter und Staatsanwälte um nahezu 40 % zurückgeblieben.**

Ein Vergleich mit der Einkommensentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft in jüngerer Zeit, nämlich in den Jahren von 1992 bis 2005, zeigt deutlich das Zurückbleiben des Einkommens eines Richters (Besoldungsgruppe R1, 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder) gegenüber den Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Einkommensentwicklung z. B. für Angestellte im Bereich Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe weist eine Steigerung in diesem Zeitraum um 46 % auf.

Die Besoldung des Richters stieg in dem Referenzzeitraum aber lediglich um 30,82 %, unter Berücksichtigung der gekürzten Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) ab 2003 jedoch nur um 23,73 %. Die Preissteigerungen betragen nach dem Index des Statistischen Bundesamtes für den Referenzzeitraum 31,9 Prozentpunkte (das ergibt eine Steigerung von 37%).

Die Richtergehälter haben damit in den letzten 15 Jahren mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung bei weitem nicht Schritt gehalten.

Entwicklung bei der privaten Krankenversicherung und bei den Beihilfeleistungen für Richter und Beamte

Die Aufwendungen für die beihilfekonforme private Krankenversicherung sind seit 1993 enorm angestiegen, ohne dass der Dienstherr durch eine Anpassung der Besoldung diesem Umstand hinreichend Rechnung getragen hätte. Ein 35-jähriger Richter der Besoldungsgruppe R1 (verheiratet, 2 Kinder) zahlte für einen beihilfekonformen privaten Krankenversicherungstarif im Jahr 1993 einen monatlichen Betrag von 407,20 DM (DEBEKA-Tarif P30/20, Z 30, BE, gültig ab 1. 10. 1992). Im Jahr 2003 hatte ein vergleichbarer Richter (bei identischen Familienverhältnissen) einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag ein-

schließlich des Pflegepflichtversicherungsbeitrags in Höhe von 352,68 € = 689,78 DM zu entrichten (DEBEKA-Tarif P30, Z 30, BE, PVB, gültig ab 1. 7. 2002). Der monatliche Mehrbetrag für die private Absicherung der Krankheitskosten betrug mithin in dem Zeitraum von 10 Jahren 282,58 DM. Nahezu 70 % mehr muss also die Richterfamilie für ihre private beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung monatlich aufwenden, was eine jährliche Mehrbelastung von 3.390,96 DM = 1.733,77 € bedeutet.

Zugleich ist die Belastung des Richters bei seinen Krankheitskosten für sich und seine Familie durch die Einführung einer Selbstbeteiligung (Kostendämpfungspauschale) bei der ergänzenden Leistung des Dienstherrn im Wege der Beihilfe weiter gestiegen. Der für Beamtenrecht zuständige 1. und der 6. Senat des OVG NW halten die

seit dem Jahre 1999 den Richtern und Beamten auferlegte zusätzliche Belastung in Krankheitsfällen in ihrer jüngeren Rechtsprechung für unerträglich. Der 1. Senat des OVG NW vertritt die Auffassung, dass die Abverlangung der Kostendämpfungspauschale in der seit dem Jahre 2003 drastisch erhöhten Höhe rechtswidrig sei. Ein solcher kritischer Zustand sei 2003 erreicht worden. In jenem Jahr sei die Besoldung der Beamten/Richter von der allgemeinen Einkommensentwicklung greifbar abgekoppelt worden. Auslöser sei die Verringerung des sog. Weihnachtsgeldes auf bis zu 50 Prozent gewesen.

Die Auffassungen des 1. und 6. Senats des OVG NW werden gestützt durch die oben dargestellte Entwicklung der von den Richtern und Beamten zusätzlich aufzubringenden Beiträge für die 2. Säule der Krankheitskostenvorsorge (private Kranken-

versicherung). Dieses wechselseitige System zwischen der notwendigen Eigenvorsorge und der hierfür bereitzustellenden Besoldung ist durch den Anstieg der Beiträge für eine private Krankheitskostenteilver sicherung von nahezu 70 % in den letzten zehn Jahren völlig aus dem Gleichgewicht geraten.

Mittelbare Einkommensverluste

Um einen vollständigen Überblick über das maßgebliche, dem Richter und Beamten zur Verfügung stehende Nettoeinkommen zu erhalten, dürfen die sonstigen Maßnahmen des Gesetzgebers, die das zur Verfügung stehende Einkommen schmälern, nicht außer Betracht bleiben.

Besonders erwähnenswert ist eine Maßnahme, die sich für Richter und Beamte ungünstiger als für die übrige Bevölkerung auswirkt, nämlich die Verminderung der

Auflistung der Verfahren in Sachen Beamtenbesoldung

1) Familienzuschlag ab dem 3. Kind

Begeht wird eine Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 3. Kind.

Das BVerwG hat diesen Anträgen bereits zum 2. Mal stattgegeben; (jetzt: BVerwG 2 C 40.07; früher: Urteil vom 17. 6. 2004, 2 C 34/02). Das Land NW hat demgegenüber die hier anhängigen Verfahren noch immer nicht im Sinn der eindeutigen Rechtsprechung des BVerwG beendet, was einer klaren Rechtsverweigerung für die betroffenen Familien gleichkommt.

2) Nichtverschreibungspflichtige Medikamente

Es wird in diesen Verfahren darüber gestritten, ob der Bund die Beihilfe für notwendige und vom Arzt verordnete, aber nicht verschreibungspflichtige Medikamente ausschließen kann. Die bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen gehen dahin, dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist; u.a. VG Aachen 24.5.2007, 1 K 111/07. Die parallele Problematik besteht im Landesrecht.

3) Kostendämpfungspauschale

Gestritten wird darüber, ob sich die Beamten neben den von ihnen zu zahlenden beträchtlichen Prämien für die notwendige

private Krankenversicherung zusätzlich noch mit einer Selbstbeteiligung an den Erstattungen ihrer Krankheitskosten durch das Land von bis zu 750 Euro je Jahr zu beteiligen haben (sog. Kostendämpfungspauschale – KDP). Die entsprechende Regelung ist vom OVG Münster mit der Begründung verworfen worden, dass die Besoldung seit 2003 verfassungswidrig zu niedrig ist und damit auch weitere Verschlechterungen – wie die KDP – verfassungswidrig sind; (OGV Münster, 6 A 3535/06 u.a. v. 18. 7. 2007, 1 A 4955/05 v. 10. 9. 2007).

4) Aufwendungen für die Ehefrau eines Beamten, die sich in Rente befindet

Hier geht es um den beihilferechtlichen Ausschluss der Ehefrau eines Beamten, die sich in Rente befindet und die nicht in der Rentnerkrankenversicherung pflichtversichert ist. Im Alter muss sich diese Ehefrau nunmehr zu 100 % privat krankenversichern, sofern sie überhaupt eine Krankenkasse findet, die sie mit über 60 Jahren noch aufnimmt. Das Verfahren ist beim OVG Münster anhängig: 1 A 4678/06.

5) Sonderzahlung Urlaubsgeld

Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen: Beschluss vom 6. 3. 2006, 2 BvR 2443/04.

Das VG Arnsberg – 2 K 3224 + 4083/04, 480 + 2366/06 – hat 4 neue Verfahren auf Besoldungserhöhung (hier: Auszahlung des Urlaubsgeldes für 2003) am 27. 12. 2007 dem BVerfG zur Überprüfung der verfassungsgemäßen Besoldung vorgelegt.

6) Sonderzahlung Weihnachtsgeld

Das BVerfG hat die Vorlage des VG Düsseldorf mit Beschluss vom 28. 9. 2007, 2 BvL 5/05, u.a. als unzulässig zurückgewiesen. In den Gründen hat es aber ausgeführt, dass die Senkung des Weihnachtsgelds wohl nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Gesamtbesoldung angefochten werden kann. Nach der schon lange bestehenden BVerfG-Rechtsprechung hat sich die Gesamtbesoldung u.a. an der allgemeinen Preisentwicklung und dem Einkommensniveau für vergleichbare Berufsgruppen auszurichten. Sie kann nicht im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung einseitig gekürzt werden.

7) Anträge auf allgemeine Erhöhung der Besoldung

Im Hinblick auf die BVerfG-Entscheidung vom 28. September 2007 stellen z.Zt. zahlreiche Beamte Anträge auf eine Besoldungserhöhung bei ihrem Dienstherrn.

Zahlungszeit für das Kindergeld von 27 auf 25 Jahre. Wer als Richter Kinder hat, die sich im Alter von 25 Jahren noch in der Ausbildung befinden, muss sie künftig zu 100 % privat krankenversichern.

Für einen Richter (Beamten) bedeutet dies eine monatliche Mehrausgabe von etwa 160,00 €, die über zwei Jahre zusätzlich anfallen und somit einen Gesamtbetrag von 3.840,00 € ergeben. Außerdem entfällt für diese Zeit weiter der Familienzuschlag für die über 25 Jahren alten Kinder, was zusätzlich einer Einkommensminderung von insgesamt 2.160,00 € (brutto) entspricht.

Bezogen auf das Einkommen eines Richters der Besoldungsgruppe R1 (Stufe 12) bedeutet die Verminderung der Zahlungszeit für das Kindergeld von der Vollendung des 27. auf Vollendung des 25. Lebensjahrs eine jährliche Einkommensreduzierung von 4,73 %.

III. Der Rechtsrahmen für Besoldungs- und Versorgungsanpassungen

Ein für das Berufsrichterrecht und das Beamtenverhältnis prägender „hergebrachter Grundsatz“ im Sinne des Art. 33 V GG ist, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Richter (Beamten) und seine Familie amtsangemessen zu alimentieren. Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Alimentation (Besoldung und Versorgung) ist eine Gegenleistung für die von dem Richter (Beamten) in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis erbrachten Dienste.

Der Kerngehalt des Alimentationsprinzips ist die Verpflichtung des Dienstherrn, den Richter (Beamten) lebenslang amtsan-

gemessenen Unterhalt zu leisten. Dies umfasst auch die Pflicht, die dem Richter (Beamten) durch seine Familie entstehenden Unterhaltpflichten **realitätsgerecht** zu berücksichtigen.

Gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum

Die nähere Ausgestaltung der Alimentation obliegt dem Gesetzgeber, dem hierfür ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Das gesetzgeberische Einschätzungsermessen bezieht sich auf die Struktur der Besoldungsordnung und die Höhe des Richter-(Beamten-) Gehalts.

Besoldung und Versorgung des Richters (Beamten) müssen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards Rechnung tragen. Dieses Prinzip hat der Gesetzgeber in § 14 BBesG bzw. § 70 BeamVG festgeschrieben.

Besonderheiten des Richteramtsrechts

Die hergebrachten Grundsätze aus Art. 33 V GG sind im Grundsatz auch auf das Richteramtsrecht anzuwenden.

Zur Rechtsstellung des Richters gehört wesentlich auch seine angemessene Alimentation, und zwar in einer Ausgestaltung, die der Eigentümlichkeit des richterlichen Amtes Rechnung trägt. Das beinhaltet – wie bei den besoldungsrechtlichen Regelungen des Beamtenrechts – keinen Anspruch auf eine summenmäßig bestimmte Besoldung. Der Dienstherr ist aber verpflichtet, die Amtsbezüge des Richters im Sinne des hergebrachten Grundsatzes des Richteramtsrechts so zu bemessen, dass sie nicht unzureichend sind, also dass aus der Höhe der Besoldung nicht eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit zu befürchten ist.

Die maßgeblichen Gesichtspunkte für das richterliche Besoldungsrecht sind demnach folgende:

- a) Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis des Richters zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt.
- b) Angemessene Richterbesoldung ist Ausdruck der Attraktivität des Amtes für qualifizierte Kräfte.

IV. Anpassungskriterien für Besoldungsentscheidungen des Gesetzgebers

Stabilitätsopfer des öffentlichen Dienstes
(Verzicht auf Besoldungserhöhungen oder geringere Erhöhungen als in anderen Einkommensbereichen der Wirtschaft oder des

Personals des öffentlichen Dienstes) sind – soweit Richter und Beamte hiervon betroffen sind – **nicht uneingeschränkt zulässig**. Die Grenzen, die dem Gesetzgeber für die Auferlegung von Stabilitätsopfern zu Lasten der Richter und Beamten gezogen sind, ergeben sich unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip.

Als Maßstab der amtsangemessenen Bezahlung sieht das BVerfG zum einen sowohl die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse heran als auch den allgemeinen Lebensstandard.

Durch eine Kürzung der Alimentation (oder durch unterbliebene Besoldungsanpassungen) darf also weder die Konsolidierung der allgemeinen Haushaltsslage noch eine Senkung der Versorgungslasten der Dienstherren unmittelbar als wesentliches Ziel verfolgt werden. Deshalb vermögen die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, die Herausforderungen durch die Globalisierung, der demografische Wandel und die finanziellen Nachwirkungen der Wiedervereinigung eine Einschränkung des Grundsatzes amtsangemessener Alimentation nicht zu begründen.

Eine Besoldung und Versorgung nach dem Prinzip der Kassenlage ist demnach verfassungsrechtlich unzulässig.

Für die Angemessenheit der Besoldung kommt es hiernach vor allem auf die Höhe der Arbeitnehmereinkommen und der Einkünfte der Angestellten des öffentlichen Dienstes an.

Aus dieser Rechtsprechung folgt für die aktuelle Richter- bzw. Beamtenbesoldung folgendes: Die Gehälter der Richter und Beamten sind allein im Zeitraum seit August 2004 – nimmt man die Absenkungen bei den Sonderzahlungen auf nunmehr nur noch 30 % der Dezemberbezüge hinzu – in einer Größenordnung von annähernd 10 % hinter den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen bezogen auf die Preisentwicklung in Deutschland zurückgeblieben.

Ein noch schlechteres Bild ergibt sich, wenn die Entwicklung seit 1992 in die Betrachtung einbezogen wird. In den letzten 15 Jahren ist die Besoldung der Richter allein bezogen auf die Preisentwicklung in Deutschland um nahezu 40 % hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben ist (23,1 Punkte /. 31,9 Punkte = 8,8 Punkte x 100 : 23,1 = 38,1 %).

Während die Entwicklung der Gehälter bei den Angestellten im Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik im Zeitraum

von 1996 bis 2005 sowohl bei den mittleren Lohngruppen als auch bei den obersten Lohngruppen um insgesamt 18,36 bzw. 18,39% (jährlich also 2,04%) zugenommen hat, beträgt die nominelle Entwicklung bei der Richterbesoldung im Vergleichszeitraum (unter Einbeziehung der Kürzung bei den Sonderzahlungen) lediglich 11,63%.

Besoldung und Versorgung kein Vorbild mehr für private Versorgungsverträge

Das wirtschaftliche Ausmaß der Kürzungen von Besoldung und Versorgung bei den Richter- und Beamteninkommen wird durch den Umstand evident, dass in der privaten Wirtschaft in früheren Jahren die Versorgungsverträge von Führungskräften in Anlehnung ans Beamtenrecht formuliert worden sind. Diese partielle Übernahme des öffentlichen Dienstrechts ist heute völlig unüblich geworden. Diese Entwicklung ist ein weiteres gewichtiges Indiz für die aktuell fehlende ökonomische Anbindung der Richterbesoldung und Versorgung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Richterbesoldung in Deutschland im europäischen Vergleich

Die Höhe und die Entwicklung der Richtergehälter bei vergleichbaren Richterämtern in der Europäischen Union (EU) ist als **weiteres Anpassungskriterium** vom Gesetzgeber zu berücksichtigen.

Die deutschen Richtergehälter befanden sich nach den Erhebungen der Europäischen Richtervereinigung (EVR) bereits im Jahre 2001 im Vergleich mit den Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten in den jeweiligen Staaten am unteren Rand des westeuropäischen Standards und sind in der Zeit danach sogar real beträchtlich weiter gesunken. In Deutschland liegt hiernach das Mindesteinkommen eines Richters nur unwesentlich über dem Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten. Damit befindet sich Deutschland an vorletzter Stelle in einer Liste von insgesamt 29 untersuchten Staaten.

Zusätzlich hat – von den hochentwickelten Staaten in der EU – allein Deutschland neben einigen neuen Mitgliedstaaten der EU bzw. Beitrittskandidaten sowie Island und Israel die Einkommen seiner Richter sogar durch Kürzung oder vollständige Strei-

chung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes beträchtlich verringert.

Erhöhung der Abgeordnetenbezüge durch den Landesgesetzgeber ab 2007 wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse

Der Angemessenheitsbericht nach § 15 des AbgeordnetenG vom 27. 11. 2006 gelangte unter Berücksichtung der vom LDS übermittelten Indexwerte über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, sowie die Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr zu der Einschätzung, dass nach Anwendung der

Gewichtungsfaktoren die Abgeordnetenbezüge nicht mehr angemessen seien, sondern um einen Erhöhungsfaktor von 1,39 % ab dem 1. 1. 2007 zu erhöhen seien. Dem hat der Landtag entsprochen.

Ergebnis: Der Landesgesetzgeber als zuständiger Besoldungsgesetzgeber ist gehalten, den Verfassungsverstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG i.V.m. § 14 BBesG, § 70 BeamtVG zu beseitigen und durch eine sofortige lineare Anpassung der Bezüge für eine amtsangemessene Richterbesoldung Sorge zu tragen. ■

Ratespiel: Wer wird Millionär?

Die schwerste Frage für junge Kollegen: Was ist Fürsorgepflicht des Dienstherrn?

Die häufigsten Antworten: Äh, hm, Schweigen. ... Woher soll ich/müsste ich das wissen? ... Meinen Sie vielleicht die Beihilfe? ... Streiken dürfen wir jedenfalls nicht!

Kein Wunder, dass Berufsanfänger mit diesem Begriff nichts anfangen können, stammt er doch in der Tat aus dem vorletzten Jahrhundert. Wer mal Rechtsphilosophie belegt hatte, erinnert sich vielleicht schwach: Der Staat hat **Erstens** Diener, die seinen Willen in den verschiedensten Funktionen formulieren und ausführen. Zwischen dem Staatsdiener und dem Staat als Dienstherr kann es schon begrifflich keinerlei Gegensatz geben, er schuldet ihm in jeder Hinsicht, auch als Privatperson, Gehorsam und volle Hingabe. Der Staat muss **Zweitens** dafür seine Diener so stellen, dass sie diese Funktion beständig ausfüllen können: Fürsorgepflicht als notwendiges Pendant zum geforderten Einsatz in dem übertragenen Amt; der alte Hegel lässt grüßen!

Entgegen mancher irriger Meinungen gilt **Erstens** nach wie vor ohne Abstriche. So setzt z.B. der Dienstherr autonom fest, wie lange (in jüngster Zeit deutlich länger) seine Beamten zu arbeiten haben, wie viel Arbeitsleistung (auch ein PebbSy-Pensum von 130% ist „normal“!) zu erbringen ist. Selbst etwaige private Verfehlungen wie Alkohol am Steuer sind disziplinarisch bedeutsam...

Bei **Zweitens** geht man keineswegs fehl in der Annahme, dass derlei Pflichten vom Dienstherrn als lästig, wenn nicht als obsolet empfunden werden. Die Beispiele, an denen dies jeder Einzelne spürt, müssen hier nicht wiederholt werden. Unterhalb des nach wie vor gepflegten offiziellen Schmus vom hohen Wert der Justiz haben längst all die aus der Wirtschaft bekannten Kriterien Einzug gehalten. Der „Staatsdiener“ ist ein schlichter Faktor in der Kostenrechnung, den es nach Möglichkeit zu minimieren gilt. Das schöne Geld blos für Zwecke der Besoldung und Versorgung rauszuwerfen, wäre finanzpolitisch glatt verfehlt! Während hier also „leider, leider“ wenige Millionen einfach nicht aufzutreiben sind, stehen immerhin bis zu drei Milliarden zur Verfügung, um die WestLB nach ihrem Schiffbruch wieder für einen internationalen Investor flott zu machen, auf dass der „Finanzplatz Düsseldorf“ global im Rennen bleibt.

Der Dienstherr tritt immer mehr wie ein normaler Unternehmer auf, dem die Maximierung der Arbeitsleistung wichtig, die Fürsorgepflicht aber nur lästig ist. Da bleibt den „Staatsdienern“ nichts anderes übrig, als sich ihrerseits darauf einzustellen.

Die Hoffnung ist schon gestorben; nur Gegendruck kann etwas bewirken.

Staatsanwaltstag, Juristentag und anderes – immer Anspruch auf Sonderurlaub!

Der Berufsstand der Justizjuristen weist einen außerordentlich geringen Krankenstand auf. Das ist zu loben, denn dies zeigt das Bestreben, die Probleme der Rechtsuchenden vor die eigene Befindlichkeit zu stellen. Juristen aus Staatsanwaltschaft und Gerichten sind aber auch gehalten, sich fortzubilden und an berufsständischen Veranstaltungen teilzunehmen. Einen Anspruch auf Sonderurlaub gibt es für Staatsanwälte und Richter nach §§ 4 und 6 der SUrlV NW¹), wenn die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind, nämlich dass durch die Regelung der Vertretung der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Nie vergessen, die Vertretung zu regeln – § 13 SUrlV

Nach § 4 besteht ein Urlaubsanspruch bei Teilnahme an beruflichen oder gewerk-

Sonderurlaub

schaftlichen Veranstaltungen, so dass die Teilnahme am StA-Tag oder an Veranstaltungen des DRB jedenfalls erfasst sind. § 6 würde ggf. für Veranstaltungen gelten, bei denen tarifliche Vereinbarungen getroffen werden sollen, aber das betrifft eher weniger Mitglieder.

§ 4 SUrlV (Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke)

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter

Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.

§ 6 SUrlV (Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 106 Landesbeamten gesetzes bzw. zur Teilnahme an Tarifverhandlungen)

(1) Für die Teilnahme an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spaltenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande wie dem DRB im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 106 LBG durchgeführt werden, kann auf Anforderung der Organisation Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 13

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihr oder ihm Mitteilungen ihrer oder seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muss gewährleistet sein; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden(...).

1) Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993, im Intranet zu finden



Erster Staatsanwaltstag des Deutschen Richterbundes NRW Mülheim an der Ruhr, Stadthalle 28. Februar 2008, 10.00 Uhr – 17.00 Uhr

Nehmen Sie teil an dieser Premiere. Erstmals widmet sich der DRB bei einer ganztägigen Veranstaltung ausschließlich staatsanwaltlichen Fragen, um die Bedeutung der Staatsanwaltschaft im Rechtssystem zu unterstreichen.

- Wir diskutieren über das **Selbstverständnis des Staatsanwaltes im 21. Jahrhundert**. Moderner Strafverfolgungsmanager mit Kompetenz oder bloßer Verwalter und Abwickler von Kriminalität? **(Workshop 1)**
- Wir üben Aufgabenkritik. Muss das Strafrecht entrümpt werden? Welche Delikte sind verzichtbar und welche Ergebnisse stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand. **(Workshop 2)**
- Wir sprechen über Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Warnschussarrest, Erziehungscamps oder Kuschelpädagogik – welcher Weg ist der Richtige? **(Workshop 3)**

Ihre Meinung ist gefragt – ob Mitglied des DRB oder nicht. Melden Sie sich jetzt über staatsanwaltstag@drb-nrw.de zur Teilnahme an der **sonderurlaubsfähigen** Veranstaltung an. Nennen Sie bitte auch den Sie interessierenden Workshop.

Die Teilnahme ist kostenlos. Ein Imbiss wird gereicht.

Jens Gnisa
Landesvorsitzender
des DRB – NRW

Jochen Hartmann
Vorsitzender der
StA-Kommission DRB – NRW

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

_____ (PLZ, Ort) _____ (Straße)

(E-Mail-Anschrift)

Die Mitgliedschaft umfasst auch das Abonnement der Deutschen Richterzeitung zum Vorzugspreis von derzeit 47,20 €.

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen

_____, den _____

(Unterschrift)

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

_____ (Konto-Nr.) _____ (Name des Instituts)

_____ (Name des Kontoinhabers) _____ (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift)

Neues aus der Amtsrichterkommission

Das jüngste Kind des DRB-NRW, die Amtsrichterkommission (ARK), wächst und gedeiht nach wie vor prächtig. Die erste Phase des Wachstums, sprich die Konstituierung und Institutionsierung der ARK, ist erfolgreich abgeschlossen. Jetzt heißt es, an Kraft und Größe zuzulegen und mit deutlich vernehmbarer Sprache sprechen zu lernen, indem eine fruchtbare inhaltliche Arbeit betrieben wird. Nachfolgend ein Überblick über die Tätigkeit der ARK in den vergangenen und kommenden Monaten:

ARK und DRB-NRW sind stolz, einen ersten großen Erfolg verkünden zu können. Denn ist es gelungen, den **Bereitschaftsdienst als PebbSy-Produkt** anerkannt zu bekommen. Für jedes Bereitschaftsgericht wird künftig pauschal ein Pensum von $\frac{1}{4}$ Richter bei der Personalbelastung berücksichtigt (bei den Staatsanwaltschaften $\frac{1}{2}$). Ob diese „Entlastung“ ausreichend ist, wird erst beurteilt werden können, wenn das in Auftrag gegebene Gutachten zum Vergleich der Bereitschaftsdienstbelastungen in anderen europäischen Ländern vorliegt. Wirklich relevant wird diese „Verbesserung“ zunächst zwar nicht, bedeutet sie doch keine Neueinstellungen, sondern nur eine Erhöhung der Mangelquote, aber immerhin: Ein Anfang ist gemacht.

Gleichwohl können wir die Akte Eildienst noch nicht schließen. Denn im Bezirk des OLG Hamm wird eine **Bereitschaftsdienst-Konzentration** nach dem Bielefelder Modell pilotiert. Beim AG Bielefeld findet bereits seit mehreren Jahren eine Konzentration des Bereitschaftsdienstes statt, das den Eildienst für den gesamten LG-Bezirk verrichtet. Als Ausgleich wurden Stellenanteile von den anderen Gerichten an das AG Bielefeld verlagert. Diesen Pilotversuch gilt es, kritisch zu begleiten. Anlass zur Skepsis bei einer Konzentration gibt es ausreichend. In Zeiten knapper Recourcen können und wollen wir uns aber auch *sinnvollen* Änderungen nicht verschließen. Um Fehlentwicklungen oder Änderungen an den wirklichen Bedürfnissen der Amtsgerichte vorbei zu vermeiden, sind wir auf Ihrer aller Mithilfe angewiesen. Schreiben Sie uns Ihre Meinung oder Erfahrungen zum Eildienst und der möglichen Konzentration*).

Unsere **Studie zur Mehrbelastung durch JUDICA/TSJ** für die Richter läuft. Hierzu nutzen einige Kollegen freiwillig sowohl TSJ-Formulare als auch die Papierformulare und überprüfen im Selbstaufschreibeverfahren den unterschiedlichen Zeitaufwand.

In diesem Zusammenhang wird anlässlich der von Juni bis November 2008 anstehenden **PebbSy-Nacherhebung** nochmals an alle Kollegen in den sog. Aufschreibegerichten appelliert, dieser Aufgabe korrekt und gewissenhaft nachzukommen. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass durch nachlässiges Aufschreiben falsche Daten Grundlage zur Bestimmung des richterlichen Personalbedarfs werden.

Im **Familienbereich** wurde der **Pensenschlüssel** von bislang 340 Eingänge = 1 Pensum auf nunmehr 470 Eingänge = 1 Pensum **erhöht**. Allerdings zählen Folgesachen (außer VA) nunmehr selbstständig. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass auf dem PebbSy-Vorblatt die Folgesachen vermerkt werden, da sie andernfalls keine Berücksichtigung finden. Ob die Folgesachen vermerkt sind, kann auf dem JUDICA-Aktendeckel kontrolliert werden. Spätestens mit Inkrafttreten des neuen FamG ist wegen der Pensensteigerung unbedingt eine PebbSy-Nacherhebung zu fordern.

Die Einführung von **PebbSy** wirft nach wie vor weitere Folgeprobleme auf, so auch **bei der Geschäftsverteilung**. In letzter Zeit ist der Trend zu beobachten, dass Gerichte, die in der Vergangenheit versucht haben, auf Grundlage von PebbSy die Geschäfte zu verteilen, vermehrt zu den alten Pensenzahlen zurückkehren, und PebbSy allenfalls als Korrektiv nutzen. Eine gute und sachgerechte Lösung, die Geschäfte innerhalb des Gerichts gleichmäßig zu verteilen, ist bislang noch nicht gefunden worden und auch nicht in Sicht. Auch hier sind wir für weitere Ideen und Anregungen dankbar*).

In den nächsten Monaten gilt es, die begonnene Arbeit zu den genannten Themen fortzusetzen. Dabei wollen wir es aber nicht belassen, sondern werden uns auch mit weiteren Themen beschäftigen. So wollen wir klären, ob und in welchem Umfang eine **Aufhebung von Richtervorbehalten** gemäß § 19 RPflG sinnvoll ist. Zu denken ist insbesondere an den Richtervorbehalt im Handelsregister. Auch die **Qualitätssteigerung im Insolvenzrecht** wird die ARK weiter beschäftigen. Schließlich soll im Jahre 2009 ein erster landesweiter **Amtsrichtertag** stattfinden. Hierzu gilt es, Themen und Konzepte zu erarbeiten.

*) Kontakt: Amtsrichterkommission (ARK) Landesgeschäftsstelle des DRB-NRW, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Telefon: 023 81/2 98 14, Telefax: 023 81/2 25 68, info@drb-nrw.de

Arbeitstagung Qualitätssicherung im Insolvenzrecht

Amtsrichterkommission des DRB fordert zügige Umsetzung der Ergebnisse

An der vom Justizministerium NW am 12. und 13. November 2007 in der Justizakademie Recklinghausen veranstalteten „Arbeitstagung Qualitätssicherung im Insolvenzrecht“ nahmen neben Richtern und Rechtspflegern auch Vertreter aller relevanten Insolvenzverwaltervereinigungen, von Wirtschafts- und Justizministerium und aus der Wirtschaft teil. Wesentliches Thema war die Qualitätssicherung und -steigerung im Insolvenzrecht in Zeiten knapper Ressourcen in der Justiz. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden an zwei Tagen Probleme erörtert, nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht und Lösungsvorschläge erarbeitet. Kernpunkte möglicher Verbesserung wurden in **der persönlichen und fachlichen Qualifikation von Richtern und Rechtspflegern (I.)** sowie der **Struktur der Gerichte (II.)** gefunden. Die Amtsrichterkommission des Deutschen Richterbundes NRW (ARK) appelliert an Politik, Justiz und Verbände, die Ergebnisse zügig umzusetzen (III.).

I.

Unerlässlich für eine qualitativ hochwertige Bearbeitung von Insolvenzsachen durch die Justiz ist die **persönliche und fachliche Qualifikation** von Richtern und Rechtspflegern. Grundvoraussetzung eines Einsatzes in der Insolvenzabteilung müssen eine gewisse Berufserfahrung sowie ein längerfristiger Einsatz in der Insolvenzabteilung sein. Beides ist nach Überzeugung aller Beteiligten in der praktischen Umsetzung dauerhaft und effektiv nur bei einer Lebenszeitanstellung sichergestellt, weshalb **Proberichter und Rechtspfleger z. A.** für eine Tätigkeit in der Insolvenzabteilung grundsätzlich **nicht verwendet werden dürfen**. Hier kann und sollte der Gesetzgeber tätig werden. Erst nach der Lebenszeiterennnung ist typischerweise eine erste Phase des Erlernens und Verfestigens der beruflichen Grundlagen eines Richters bzw. Rechtspflegers durch den Einsatz etwa in Zivil- und Strafrecht abgeschlossen. Diese Grundlagen sind notwendig, um später in der einarbeitungsintensiven Spezialmaterie des Insolvenzrechts zu rechtkommen. Gleichzeitig werden auf Lebenszeit ernannte Berufsträger typischerweise weniger schnell versetzt, so dass die gewünschte und notwendige Kontinuität gewährleistet werden kann, ohne dass die berufliche Entwicklung von Richter und Rechtspfleger frühzeitig gefährdet wird.

Ebenfalls besteht Konsens, dass für diese Spezialmaterie ein **erhöhter Schulungsbedarf** besteht. Oft unterentwickelt, aber von elementarer Wichtigkeit sind **betriebswirtschaftliche Kenntnisse** von Richtern und Rechtspflegern. Hier sind Verbesserungen der Ausbildung notwendig. So sollten Grundzüge der **Bilanzierung** und des **Steuerrechts** frühzeitig, möglichst in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Dezeratsantritt, vermittelt werden. Entsprechende Schulungen müssen zur Verfügung gestellt werden. Neben der klassischen justizinternen Fortbildung ist an gemeinsame Tagungen von Justizangehörigen mit den sonstigen am Insolvenzverfahren beteiligten Berufsgruppen zu denken, insbesondere mit Rechtsanwälten/Insolvenzverwaltern, institutionellen Gläubigern und Schuldnervertretern, z.B. Schuldnerberatungsstellen, wo identischer Schulungsbedarf besteht. Auf wenig Verständnis stieß in diesem Zusammenhang bei den Vertretern außerhalb der Justiz das in Justizkreisen aktuell kontrovers diskutierte Thema, ob Justizangehörige an gemeinsamen Seminaren überhaupt oder aufgrund einer (kostenlosen) Einladung teilnehmen dürfen, wenn diese von einer anderen Berufsgruppe oder einem Interessenverband ausgerichtet wird. Die Verwalterseite machte deutlich, dass Einladungen zur kostenfreien Teilnahme nicht im entfernten mit Vorteilsgewährung (**Korruption**) zu tun hätten, sondern der interdisziplinäre Gedankenaustausch gewünscht ist und auf diese Art und Weise gefördert werden soll. Kostenreduzierte bzw. kostenfreie Einladungen erfolgten und erfolgen noch stets in der Hoffnung, auf diese Weise überhaupt Richter und Rechtspfleger zur Teilnahme bewegen zu können.

Die in der Justiz aufgetretenen Probleme können gelöst werden, wenn die Justizverwaltungen und Fachministerien, insb. Justiz- und Wirtschaftsministerium, **gemeinsame Tagungen** ausrichten und als Mitveranstalter auftreten, bzw. wenn der Arbeitscharakter der Tagung stets ganz deutlich in den Vordergrund tritt und begleitende Freizeitprogramme nicht oder nur gegen Kostenersstattung angeboten werden. Hier gilt es an die Ministerien und Justizverwaltung zu appellieren, gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen und klarzustellen, dass

die Teilnahme gewünscht ist und nicht straf- und dienstrechtl. sanktioniert wird.

Ebenfalls sinnvoll, aber auch schnell und kostengünstig umzusetzen sind gegenseitige **Hospitalisationen** von Richtern und Rechtspflegern in Verwalterbüros bzw. von (jungen) Verwaltern bei Gericht im Rahmen einer Fortbildung, und sei es nur für wenige Tage. Die internen Abläufe der „anderen Seite“ kennenzulernen, erleichtert die tägliche Arbeit mit Sicherheit. Möglicherweise kann auch bei Anwälten eine solche Hospitalitation in den Fachanwaltslehrgang integriert werden. Für den Rechtspflegerbereich sind Schulungen in Verhandlungsführung, wie sie für junge Richter selbstverständlich sind, wünschenswert.

II.

Eine weitere **Spezialisierung bei der Justiz** war ebenfalls ein konsensuelles Anliegen. Ob in diesem Rahmen eine weitere Zusammenlegung von Insolvenzgerichten sinnvoll und erforderlich ist, wurde kontrovers diskutiert. Zu denken ist etwa an eine Zusammenlegung ländlicher, kleinerer Gerichte mit nur wenigen Verfahren (z.B. Gerichte wie Detmold, Siegen etc.). Allerdings scheinen die hier zu gewinnenden Vorteile eine weitere Konzentration als bereits erfolgt kaum zu rechtfertigen.

Eher sinnvoll und allseits gewünscht ist eine Konzentration durch eine **Zentralisierung der Beschwerdegerichte**, um dort den Aufbau von Fachkompetenz zu verbessern, um so bessere und vorhersehbarere Entscheidungen treffen zu können. Zu denken ist an eine zentrale Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz des OLG für alle Beschwerden auf Grundlage der InsO. Auch sollte eine weitere **Spezialisierung der Prozessgerichte** erfolgen, insbesondere durch Bildung von Spezialkammern bzw. Abteilungen für Anfechtungsklagen nach InsO und Anfechtungsgesetz, möglicherweise auch für Klagen nach dem Kapitalersatzrecht. Ob auch hier eine weitere Zentralisierung, etwa auch am LG am Sitz des OLG erfolgen sollte, kann noch abschließend diskutiert werden, wurde aber von den Beteiligten deutlich befürwortet. Jedenfalls für Klagen zum LG und Berufungen zum OLG sollte eine Zentralisierung bei einem Landgericht je OLG-Bezirk, etwa am Sitz des OLG erfolgen. Durch die be-

schriebenen Maßnahmen entstünde eine Art „**Insolvenzfachgerichtsbarkeit**“, die allseits gewünscht wurde. Ein Vorschlag der dringend weiter diskutiert und im Sinne eines effektiven Insolvenzrechts umgesetzt werden sollte.

Positiver Nebeneffekt der beschriebenen Spezialisierung/Konzentration auch im Spruchrichterbereich ist die Aufwertung der Tätigkeit der mit Insolvenzsachen betrauten Richter. Ihm wird die Möglichkeit eröffnet, trotz und gerade wegen seines Einsatzes im Insolvenzrecht **Karrierechancen** zu wahren und verschiedene richterliche Tätigkeiten auszuüben, ohne dass die Justiz Fachkompetenz aufgeben muss. Die Tätigkeit als mit Insolvenzsachen betrauten Richter und Rechtspfleger muss **Karriereziel sein und nicht**, wie leider häufig insbesondere die Tätigkeit des Insolvenzrichters, als **Sackgasse** empfunden werden. Insoweit ist eine aktive Förderung durch Präsidien und Justizverwaltungen wünschenswert, insbesondere durch Schaffung von Spezialsenaten, -kammern und -abteilungen für Anfechtungsklagen und Insolvenzbeschwerden. So könnte eine Tätigkeit in einer Kammer/Abteilung für Anfechtungssachen auf eine Insolvenzrichtertätigkeit vorbereiten und umgekehrt. Der Einsatz in der Kammer für Anfechtungssachen könnte etwa den Weg in die Erprobung am Zivilsenat (mit dem Schwerpunkt Anfechtungsrecht) eröffnen, ohne dass vom Insolvenzrichter aufgebautes Know-how über Jahre ungenutzt bleibt. Später könnte das Insolvenzrechts-Know-how auch im Beförderungsamt weiter genutzt werden, etwa als weiterer aufsichtführender Richter in der

Insolvenzabteilung oder als Vorsitzender einer Beschwerde- oder Anfechtungskammer. Selbst der Einsatz in Strafsachen ließe sich durch eine Tätigkeit in Wirtschaftsstrafkammern und -abteilungen widerspruchlos in eine solche Karriereschiene einbauen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich diese besondere Art der „Spezialisierung“ keinesfalls negativ – idealerweise positiv – auf die dienstliche Bewertung auswirken muss, andernfalls es schwierig sein dürfte, qualifizierte Richter für einen solchen Einsatz zu werben.

Die Konzentrierung und Spezialisierung würde zweifellos zu einem deutlichen Qualitätssprung auf Seiten der Justiz führen.

III.

Es bleibt der **Appell an Politik, Justiz und Verbände**, die aufgezeigten Ideen aufzugeben und im Sinne der Qualitätssicherung des Insolvenzrechts und des Insolvenzrechtsstandorts Deutschland umzusetzen. Einzelne Vorschläge sind schnell und einfach realisierbar (etwa Hospitationen, Schulungen in Bilanz- und Steuerrecht; Schaffung von Insolvenzabteilungen-/Kammern durch die Präsidien), andere bedürfen des politischen Willens auf höherer Ebene, teils bedarf es Gesetzesänderungen (etwa Einsatz nur von Planrichtern, Zentralisierungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Sie sind es aber im Sinne eines gut funktionierenden Insolvenzrechts wert, umgesetzt zu werden. Der Deutsche Richterbund NRW jedenfalls steht zu den gefundenen Ergebnissen und ist bereit, zur Umsetzung beizutragen. Wer – auf welche Art auch immer – uns dabei unterstützen kann, ist

herzlich eingeladen, über die Landesgeschäftsstelle (Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Telefon: 0 23 81/2 98 14, Telefax: 0 23 81/2 25 68, info@drb-nrw.de) Kontakt aufzunehmen.

RAG Dr. Peter Laroche, Wuppertal
Mitglied der Amtsrichterkommission
des DRB NRW

Anmerkung

Vorschlag für Präsidien:

Das LG Wuppertal kennt bereits die geforderte Sonderzuständigkeit für Anfechtungsklagen nach der InsO und dem Anfechtungsrecht. Der entsprechende Passus im richterlichen Geschäftsverteilungsplan lautet:

„Verteilung der Richterlichen Geschäfte auf die Spruchkörper (...)

„2. Zivilkammer:

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, die eine Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners innerhalb und außerhalb von Konkurs- und Insolvenzverfahren zum Gegenstand haben“
b) (...)"

Gauger-Preisträger im Landtag

Die Gewinner des 5. Preises des vom Deutschen Richterbund am 7. 12. 2006 in Wuppertal begründeten Martin-Gauger-Preises, die Schüler des Gymnasiums Schloss Neu-



Martin Gauger

haus, die den Kalender zu den Grundrechten entworfen hatten (s. RiStA 1/07, S.20), besuchten am 10. 10 2007 den Landtag und erhielten dort von MdL Wolfgang Schmitz (CDU) eine Einführung in die parlamentarische Arbeit.

Anschließend informierte sie MinRat Bernd Werdin als Referent der Landeszentrale für politische Bildung NRW im Stadttor, dem Sitz des Ministerpräsidenten, mit einem Kurzfilm über die NRW-Geschichte seit dem Wiederaufbau des Landes nach dem II. Weltkrieg.

Anhand des Strukturwandels im Ruhrgebiet schloss sich unter dem Leitbegriff der Landeszentrale „demokratie leben“ eine wirtschaftspolitische Diskussion an mit Themen wie Monopolabbau und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen (soft skills) für Berufseinsteiger, also Fähigkeiten wie Kommunikationsbereitschaft, Flexibilität am Arbeitsplatz, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Bereitschaft zur Mitarbeit beim Technologie-Fortschritt.

Für die Elftklässler, die zum Teil auf freiwilliger Basis schon Praktika bei Behörden und Unternehmen absolviert hatten, ergaben sich so Einblicke ins Berufsleben (mit Film von IBM) und eine Vertiefung des Demokratieverständnisses.

Als Vertreter des Vorstandes des Richterbundes NW nahm RAG a.D. Wolfgang Fey an der Veranstaltung teil, der noch einmal darauf hinwies, dass Martin Gauger der einzige bekannte Staatsanwalt war, der den Eid auf Adolf Hitler verweigert hatte und deshalb den Dienst quittieren musste. Er trat anschließend im kirchlichen Bereich für Bürger ein, deren Rechtsauffassung mit den Nazi-Vorstellungen kollidierten. Deshalb musste auch Gauger fliehen, wurde aber an der Grenze zu Holland verhaftet und später im KZ hingerichtet. Wegen seiner aufrichtigen Haltung hat der Deutsche Richterbund – NRW – seinen Menschenrechtspreis diesem wehrhaften Demokraten gewidmet. ■

Am 12. 12. 2008 besuchte die Klasse 10 d des Gymnasiums Theodorianum aus Paderborn den Landtag NW. Die Klasse hatte im Rahmen des Wettbewerbs um den Martin-Gauger-Preis ein Wandgemälde mit den Grundrechten erstellt. Die Fahrt zum Landtag krönte das Engagement der Schüler, die im Plenum eine Experten-Anhörung zum Thema „Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahren nicht nur bei Kommunalwahlen?“ miterleben konnten. Anschließend wurden sie auf Vermittlung des DRB von der innen- und rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der Grünen, MdL Monika Düker, zu einer Diskussionsrunde empfangen, an der der für den DRB das Vorstandsmitglied Wolfgang Fey teilnahm.

In einer angeregten Diskussion ging es erneut um die Frage, was für die Senkung des

Wahlalters sprechen könnte, wie z.B. die Übernahme größerer Verantwortung der Jugend für Demokratie und Bürgersinn und größere Selbstständigkeit gegenüber den Vorstellungen der Eltern.

Weitere Themen waren die in letzter Zeit gehäuften Androhungen von Amokläufen in Schulen, wobei das Wort Amoklauf eigentlich der falsche Begriff ist, wenn Kinder aus Versagensängsten „geplant“ – also nicht „spontan“ wie diese Läufe sonst charakterisiert werden – vorgehen und ihre Taten vorher ankündigen (allein 400 Fälle sind im letzten Jahr in NRW aktenkundig geworden, davon knapp 20 % mit einem gewissen Gehalt – also kein bloßer „Streich“). Dies führte dann zum Thema Waffenrecht über und zu der Frage, inwieweit Scheinwaffen (also Spielzeugpistolen pp) verboten werden können oder müssten oder zumindest durch Einfärben als harmlos erkennbar zu machen seien. ■

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2008

zum 60. Geburtstag

- 7. 3. Arno Sprenger
- 8. 3. Maria Meinecke
- 16. 3. Heinrich Rempe
- 24. 3. Wolfgang Ulland
- 25. 3. Ralf-Achim Schmittmann
- 14. 4. Burkhard Dannewald
- 19. 4. Michael Berg
Hans Michael Reineke
- 22. 4. Othmar Schmäring
- 24. 4. Gudrun Hengemuehle

zum 65. Geburtstag

- 5. 4. Gunter Küsgen
- 11. 4. Sigrid Herre
- 23. 4. Hanno Gerhardt

zum 70. Geburtstag

- 12. 3. Ulrich Schlueter
- 14. 3. Dr. Hans-Hermann Paehler
- 30. 3. Rudolf Holtfort

zum 75. Geburtstag

- 20. 3. Dr. Helmut Wohlnick
- 2. 4. Dr. Karl-Ernst Escher
- 7. 4. Heinz Guenter Kniprath
- 19. 4. Ingrun Joerris
- 24. 4. Helmut Roczen
- 28. 4. Hans-Peter Rosenfeld

und ganz besonders

- 5. 3. Dr. Willi Lange (85 J.)
- 9. 3. Gerd Huelsmann (76 J.)
Wolfgang Sperber (87 J.)
- 10. 3. Karl-Heinz Grönger (83 J.)
Erich Kuehnholz (89 J.)
- 11. 3. Meinolf Liedhegener (77 J.)
- 20. 3. Josef Brueggemann (85 J.)
Dr. Hans Windmann (77 J.)
- 24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (81 J.)
- 26. 3. Alfred Richter (81 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (88 J.)
1. 4. Paul Damhorst (81 J.)
- 2. 4. Dr. Gottfried Berg (80 J.)
- 5. 4. Gerhard Neu (76 J.)
- 8. 4. Adolf Koenen (79 J.)
Heinrich Rascher-Friesenhausen (82 J.)
- 9. 4. Rolf Friedmann (88 J.)
- 11. 4. Walter Stoy (78 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (96 J.)
- 16. 4. Helmut Schroers (76 J.)
- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (84 J.)
- 18. 4. Dr. Christoph Degenhardt (81 J.)
- 19. 4. Gerhard Schulte (83 J.)
- 20. 4. Dr. Rudolf Eschweiler (78 J.)
- 27. 4. Friedrich Neumann (78 J.)
Annelie Wilimzig-Reiberg (79 J.)
- 28. 4. Dr. Alfons Witting (78 J.)
Reinhold Wördenerweber (79 J.)
- 29. 4. Karlheinz Joswig (80 J.)
Dr. Wolfgang Neuerburg (82 J.)
- 30. 4. Wilhelm Janssen (76 J.)

Jubiläumsweinfahrt

Nach einem gelungenen Grillfest Ende August begab sich die **Bezirksgruppe Aachen** Anfang November bereits zum zehnten Mal auf ihre schon traditionelle Weinfahrt. Eine gesunde Mischung aus jungen und noch jüngeren Kolleg-innen-en – von 80 bis 28 Jahren waren alle Altersgruppen vertreten – erkundete in diesem Jahr das Za-



Kurt Sartorius, Claudia Gävert,
Kornelius Bamberger

bergäu. Das von Dr. Hans Helmut Günter wieder bestens organisierte Programm bot zahlreiche kulturelle und kulinarische Eindrücke. Es gab u.a. auch in diesem Jahr wieder eine Kaiserpfalz, und zwar in Bad Wimpfen, zu sehen – für Aachener ein absolutes Muss. Ein Höhepunkt der Fahrt war der Besuch im Schwäbischen Schnapsmuseum Bönnigheim. Dessen Leiter Kurt Sartorius hatte genau gezählt und so blieb es Claudia Gävert vom LG Aachen vorbehalten, als 66.666 Besucherin die Stufen in den Probenkeller hinabzusteigen. Das brachte ihr neben einem üppigen Blumenstrauß aus der Hand des Bürgermeisters Kornelius Bamberger und einer Flasche aus Museumsbeständen auch einen Bericht in der Lokalpresse ein.

Trotz intensiven Probierens waren die Teilnehmer am Abend wieder beschlussfähig: Bei der letzten Begegnung mit den örtlichen Weinen wurden die wichtigsten Entscheidungen für 2008 getroffen: Vom 3. bis 5. 10. 2008 werden Kultur und Wein der Nahe erkundet – zur Freude aller zum elften Mal unter der Leitung von Dr. Günter. ■

Besuch des Landtags

Den Landtag NW in Düsseldorf besichtigten 25 Mitglieder des **DRB** aus **Bielefeld, Düsseldorf und Duisburg** am 24. 10. 2007. Nach einem ausgiebigen Frühstück bestand die Gelegenheit, einer Plenarsitzung beizuwollen. Themen waren die aktuellen Strompreiserhöhungen und die 2. Lesung des KiBiZ.

Danach nutzten die Teilnehmer das Gespräch mit Justizstaatssekretär Jan Söffing, der in Vertretung der Justizministerin die Gruppe begrüßte, um unter Hinweis auf den großen Erfolg des DRB-Protesttages am 11. 10. 2007 nochmals eindringlich die Lage der Justiz, die unsägliche Diätenerhöhung der Landtagsabgeordneten und die fehlende Besoldungsanpassung für Richter und Beamte zu kritisieren.

Erkennbar war, dass der Protesttag dem Verband gut getan hat. Mit leuchtenden Augen bei dem Gedanken an den 11. 10. und mit großem Engagement vertraten die Anwesenden gegenüber Söffing die Positionen des Richterbundes. Der ehemalige VROLG Düsseldorf Klaus Arend forderte die Verantwortlichkeit der Ministerin und ihres Staatssekretärs ein. „Da muss man halt im Kabinett aufstehen und auf den Tisch hauen. Der Finanzminister kann nicht beurteilen, was die Justiz als dritte Staatsgewalt braucht. Es geht um die Wertigkeit der Justiz im demokratischen Rechtsstaat.“ ■

Vorstandswahlen

Die **Bezirksgruppe Bonn** hat in ihrer Mitgliederversammlung am 7. 11. 2007 den Vorstand (teilweise) neu besetzt.

Der bisherige Vorsitzende, VRLG Manfred **Wucherpfennig**, hat aufgrund der Belastung mit anderen Aufgaben, u.a. als Mitglied des HRR, den Vorsitz niedergelegt. Manfred Wucherpfennig war seit vielen Jahren im Vorstand der Bezirksgruppe, zunächst als Schriftführer, später als Vorsitzender. Die Bezirksgruppe Bonn ist ihm für seine engagierte Arbeit sehr dankbar.

Zur neuen Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung die bisherige Schriftführerin, VRin LG Margret **Dichter**, gewählt. Neu im Vorstand ist RLG Dr. Marc **Eumann**. Er nimmt nunmehr die Aufgaben des Schriftführers war.

In ihren neuen Aufgaben werden Margret Dichter und Dr. Marc Eumann unterstützt durch die weiteren Vorstandsmitglieder StA Dr. Michael **Hermesmann** (stv. Vorsitzender), RAG Manfred **Aps** (Kassenführer) und R Dr. Bernhard **Nicknig** (Assessorenvertreter). ■

Presseerklärung vom 12. 11. 2007

Der Deutsche Richterbund – NRW – begrüßt das heute in Düsseldorf von der Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter vorgestellte Konzept zur **Neustrukturierung des Landespräventionsrats**.

Es ist aus Sicht der Gerichtspraxis richtig, den Landespräventionsrat mit einem neuen Konzept wiederzubeleben. Dabei ist es wichtig, dieses Gremium weiterhin mit unabhängigen Fachleuten zu besetzen. Ihr Rat ist unverzichtbar. Andererseits war es aber auch notwendig, Vertreter der Regierung in das Gremium zu entsenden, um die Arbeit des Landespräventionsrats mit den politischen Schwerpunkten der Landesregierung zu harmonisieren. Auch der primären Ausrichtung auf die Bekämpfung der Gewaltkriminalität ist im Hinblick auf den starken Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren in diesem Bereich zuzustimmen.

Der DRB – NRW – erwartet allerdings nun auch eine finanzielle Ausstattung des Landespräventionsrats, die eine effektive Arbeit ermöglicht.

Der Vorsitzende des DRB – NRW – VPrLG Jens Gnisa hierzu:

„Wir freuen uns, dass die Landesregierung nun einen wichtigen Schritt getan hat, um die Gewaltkriminalität zu bekämpfen. Dabei war es wichtig, die Geschäftsführung dem Justizministerium zu übertragen. Denn häufig sind Straftaten das Ergebnis gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, die im Strafverfahren offensichtlich werden. Auf diese Erfahrung der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann nun zurückgegriffen werden.“

Der 17. Deutsche Familiengerichtstag

Vom 12. bis 15. 9. 2007 tagte in der Fachhochschule Brühl der in zweijährigem Turnus stattfindende Deutsche Familiengerichtstag. Die Mitgliederzahl ist inzwischen auf 790, hiervon 185 Richter-innen gewachsen. Ein höherer Richteranteil würde dieser – in seiner zukunftsweisenden Thematik inzwischen bahnbrechenden – Institution nicht schaden. Dies würde auch gewissen – vorsichtig, aber doch vernehmbar – aus Fachanwaltskreisen vorgebrachten Vorbehalten gegen Familienrichter (z. B. betr. das Cochemer Modell, s. dazu RiStA 4/2004, S. 18) den Wind aus den Segeln nehmen. So ließe sich vielleicht auch in dem einen oder anderen Arbeitskreis – weil Familienrichter ja die Probleme entscheiden müssen – der Blick für angemessene Ergebnisse schärfen.

Einen Schwerpunkt bildeten Informationen über die weitreichenden Reformen im materiellen und formellen Familienrecht (Unterhaltsrecht, Kindesrechtsrecht, Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Güterrecht, Barwert-VO, Betriebsrenten und VA-Strukturreform sowie FGG-Reform).

In 24 Arbeitskreisen wurden den praktischen Alltag betreffende Themen abgehandelt wie u. a. Kindesunterhalt und Kinder geld, Abschied von den ehelichen Lebensverhältnissen, Unterhaltpflicht gegenüber Eltern und Enkeln, Sozialleistungen und Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt, Erwerbsobligieheit und Kinderbetreuung, die neue Rangordnung und der Übergang, Zuwendungen außerhalb des Zugewinns, Kindeswohl und Umgang sowie Stand und Perspektiven eines Europäischen Familienrechts.

Es bestand zwar Einigkeit, dass der Mindestunterhalt nach der Reform nur noch abzüglich Kindergeld, also als Zahlbetrag,

in die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern beim Volljährigenunterhalt, für die Berechnung des Ehegattenunterhalts und als Einsatzbetrag in die Mangelberechnung eingebracht werden muss. Nach den insoweit widersprüchlichen Ergebnissen zweier Arbeitskreise blieb aber offen, ob nach der Reform die vorrangigen Ansprüche minderjähriger und privilegiert volljähriger Kinder voll – ermittelt allein nach der jeweiligen Einkommensgruppe der DT ohne Herabgruppierung oder unter Berücksichtigung nachrangiger Unterhaltpflichten – durch Herabgruppierung nur in angemessener Höhe iS von § 1610 BGB zu berücksichtigen sind.

Zu widersprüchlichen Ergebnissen kamen auch zwei Arbeitskreise bei der Frage, ob der Rechtsgrundsatz des BVerfG, dass der Splittingvorteil der Zweitehe verbleiben soll, nach der Reform des Unterhaltsrechts bei Gleichrang der Ehegattenunterhaltsansprüche entfällt oder ob der Splittingvorteil auch dann allein der Bedarfsdeckung in der bestehenden Ehe dient; darüber hinaus sogar für vorrangig Unterhaltsberechtigte (Kinder) solche Leistungen nicht zum unterhaltsrelevanten Einkommen zählen, die ein Unterhaltpflichtiger aufgrund nachrangiger Verpflichtungen erhält (z. B. außer den Steuvorteilen aus dem Ehegattensplitting Familienzuschläge für Ehegatten und Stiefkinder). Zu erwähnen ist, dass der Arbeitskreis über die Zuwendungen außerhalb des Zugewinns diese entgegen dem BGH im Grundsatz als ehebezogene – nicht formbedürftige und dem Ausgleich über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zugängliche – Zuwendungen (nicht Schenkung) ansieht und die zur ehebezogenen Zuwendung entwickelten Grundsätze auch für nicht verheiratete Partner gelten lässt, sofern eine Heirat beabsichtigt ist.

Konfliktlösungsstrategien im Sorge- und Umgangsverfahren – so der betreffende Arbeitskreis – eignen sich nicht zur Aufklärung von Kindeswohlgefährdungen. Die Verfahren sind jeweils strikt von einander zu trennen. Die Feststellung einer konkreten Gefährdungssituation ist unabdingbar, wobei der Wegfall des Tatbestandsmerkmals des elterlichen Fehlverhaltens in § 1666 BGB nF die Risikoanalyse für das Kind und die Wahl der geeigneten Maßnahmen erschwert.

Ein anderer Schwerpunkt lag in der Behandlung der familienrechtlichen Umsetzung der „Verwerfungen“ als Folge des

Wandels der sozialen, wirtschaftlichen, weltanschaulichen und moralischen Gegebenheiten unserer Gesellschaft – so das Grußwort von Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende des XII. BGH-Senats, – und neuerer Tendenzen zur Umsetzung des Kindeswohls unter Berücksichtigung aktueller Rechtstatsachenforschung – so der 20. Arbeitskreis, geleitet von der Dipl.-Psych. Dr. Walter, Berlin.

Was der Wandel in der Gesellschaft für das Familienrecht in den letzten Jahrzehnten schon gebracht hat und für die Zukunft bedeuten kann, wurde in dem Festvortrag „Ein Familienrecht für das 21. Jahrhundert“ von Prof. Ingeborg Schwenzer, Univ. Basel, deutlich:

- gleiche statusunabhängige Rechtsfolgen für alle Partnerschaften, in denen Verantwortung übernommen worden ist (Verbot des *venire contra factum proprium*);
- bei deren Beendigung in einer Gesamtlösung Ausgleich lediglich der partnerschaftsbedingten Vor- und Nachteile;
- die Ehe in Zukunft wohl nur noch als das Bedürfnis, der Beziehung durch einen Rechtsakt und der dadurch erfolgenden Anerkennung durch die staatliche Gemeinschaft Gewicht zu verleihen;
- wegen Geltung des Prinzips der Nicht-einmischung in private Lebensbereiche Verhandelbarkeit des Verbots der Mehrfachehe und einverständliche Auflösbarkeit bestimmter Ehen durch schlaches Administrationsverfahren;
- statt des Zerrüttungsprinzips entscheidend nur noch der Wille, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen;
- in jedem Fall Voranstellung des Kindeswohls, so dass die intentionale an Unterhaltpflichten gekoppelte Elternschaft – ohne Beschränkung auf zwei rechtliche Elternteile – auch demjenigen zukommen soll, der diese mit Zustimmung der Geburtsmutter übernimmt.

Betreuungsunterhalt ist dann als Teil des Kindesunterhalts zu begreifen. Die Verantwortung der Eltern endet wegen beginnen-

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

der Eigenverantwortung spätestens mit Abschluss der Ausbildung. In einem System, das auf Verantwortung für eigenes Verhalten aufbaut, hat auch die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern keinen Platz.

Mit nicht minder „revolutionären“ Erkenntnissen als Ergebnis neuester Tatsachenforschung wartete Brisch, Pädiatrische Psychosomatik und Psychotherapie, Mediziner und Bindungsforscher, München, mit

seinem Schlussvortrag „Bindungen und Umgang“ auf: Für die Entwicklung eines Kindes, des Verhaltens, Gedächtnisses und auch der Intelligenz hat der richtig betriebene und sensible Aufbau der Bindung durch eine an erster Stelle stehende Bindungsperson, die nicht die Mutter sein muss, ausschlaggebendes Gewicht. Vernachlässigung ist hier schlimmer als Gewalt und das Aufzwingen des Umgangs, z.B. mit dem anderen dem Bindungsbewusstsein

des Kindes nicht so nahe stehenden Eltern-teil, schädlich, ein Umgang auch nicht erforderlich. Fehlentwicklungen lässt sich – auch im Rahmen des § 1666 BGB – nicht durch Einschaltung des Familiengerichts, auch nicht durch Beeinflussung in Gesprächen, sondern im Grundsatz nur durch sachverständige Hilfe wirksam entgegensteuern.

Man mag mit manchem nicht einverstanden sein. Vor der Realität können aber gerade Familienrichter die Augen nicht verschließen. Wachsamkeit ist geboten, einerseits dem Wandel der Gesellschaft mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Wertungsänderungen Rechnung zu tragen, andererseits aber doch durchaus auch traditionell-ethische Werte (Art 6 GG) „hochzuhalten“, wie z.B. das Verständnis für die Ehe und eine verantwortlich eingegangene Partnerschaft nicht als beliebige Mehrfachehe bzw. -beziehung. Nicht nur das Kindeswohl sondern auch das Bindungsbewusstsein nicht-betreuernder Elternteile und Familienmitglieder hat Bedeutung, wie der EUGH gemäß Art.8 und 14 EMRK nach wie vor beim Umgangsrecht fordert.

Gisela Wohlgemuth, Krefeld



Oetker, Gnisa, Friehoff, VRLG Grünhoff

Der Unternehmer Richard Oetker berichtete am 13. 11. 2007 auf Einladung des DRB NRW im Foyer des OLG Hamm vor knapp 100 Zuhörern über seine Entführung im Dezember 1976, den daran anschließenden Prozess und die spätere Sicherstellung eines Teiles des Lösegeldes. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Hausherrn ProLG Gero Debusmann sowie einer Einleitung durch Jens Gnisa, Vorsitzender des DRB NRW, folgte zunächst eine kurze filmische Einstimmung. Im Anschluss daran referierte Richard Oetker etwa eine Stunde lang.

Beeindruckend war seine zurückhaltende, nicht von Rachegefühlen getragene, dennoch stets packende Vortragsweise. Deutliche Kritik äußerte er am – teilweise von Verfahrensbeteiligten inszenierten – Medienspektakel rund um den Prozess sowie der späteren Selbstdarstellung des Täters als „unschuldiges Justizopfer“.

Kernthese seines Vortrages war dementsprechend auch die Aufforderung, sich mehr den wirklichen Opfern von Straftaten zuzuwenden. Dabei bezog er nicht nur die sogenannten Primäropfer, sondern auch deren Angehörige und Freunde als Sekundäropfer in seine Ausführungen mit ein. Im Rahmen seines Engagements für den Weißen Ring, der mit einem Informationsstand auf der Veranstaltung vertreten war, macht sich Richard Oetker seit etlichen Jahren für die vielen Opfer von Straftaten stark. Einheitliches Fazit der Veranstaltung war dann schließlich auch, dass der Opferschutz noch mehr in den Fokus der Justiz rücken muss. Hier wird sich der DRB in der nächsten Zeit schwerpunktmäßig engagieren.

StA Martin Temmen, Bielefeld

Rechtshilfe in Strafsachen

Richterin in der Zirkuskuppel – ratlos

Ach ja, Rechtshilfe in Strafsachen, die darf bei der Geschäftsverteilung nicht vergessen werden, es kommt ja nicht viel, und man hilft doch gerne den fremden Kollegen.

Gelegentlich kommt aber richtig Freude auf. Dazu muss eine kleine Geschichte erzählt werden.

Es war einmal ein großes deutsches Unternehmen. Das baute in einem weiten Land in Afrika eine schöne Fabrik. Als sich dort ein anderer General an die Macht geputscht hatte, zeigte sich der neue Landesvater alsbald sehr besorgt um den Fortgang der Geschäfte, wenn nicht... Nun ja, es fanden sich offenbar Mittel und Wege, die Sorgen zu zerstreuen. Mit den Jahren wurde eine richtige Freundschaft daraus, die noch lange währen können, wenn den guten Mann nicht plötzlich der Tod dahingerafft hätte. Seine Kinder hatten nicht rechtzeitig für die Nachfolge im Amte Sorge tragen können; sie mussten sich von den wenigen Millionen nähren, die sie in der Schatulle vorfanden. Aber der Vater hatte ja vorgesorgt und den Löwenanteil der Freundsagaben in einem kleinen europäischen Land, nennen wir es L, gesichert. Die armen Kinder möchten dieses Geld nun seinem gut gemeinten Stiftungszweck zuführen.

Die neuen Machthaber des afrikanischen Landes sehen das naturgemäß ein wenig

anders. Sie wollen, dass das Geld den Menschen des afrikanischen Landes zugute kommt, zumindest einigen, wie man vermuten darf.

Nun hat sich in dem Lande L aus dieser Konstellation heraus erstaunlicherweise ein Strafverfahren entwickelt. Vielleicht ist dies aber auch nicht erstaunlich, denn der Prozess war die Grundlage für ein Einziehungsverfahren – der Staat L meint, das so sorgsam gehütete Geld wäre fürderhin am besten in seinem Staatssäckel aufgehoben!

So kommt die Straf-Rechtshilfe-Amtsrichterin ins Spiel. Ein hierzulande ansässiger Zeuge möchte nicht im Land L zu den damaligen Vorgängen vernommen werden, die Luft bekomme ihm dort nicht, sagt er. Also erscheinen vor der Amtsrichterin neben dem Zeugen viele würdige Herren mit schweren Aktentaschen, die ganz unterschiedliche Interessen vertreten, welche auch immer. Immerhin sprechen sie deutsch, wenn auch recht kehlig. An dem ungewohnten Sprachklang liegt es weniger, wenn die Richterin nur ganz schemenhaft versteht, über was die Herren und der Zeuge sich da austauschen. Das Rechtshilfe-Ersuchen umfasste kaum zehn Seiten. Es geht um viele Jahre und noch mehr Geld, wohl hunderte Millionen, aber wer weiß das schon genau bei den vielen verschlungenen

Wegen und verschachtelten Stiftungen. Die Treuhänder wollen ja auch nicht von der Hand in den Mund leben.

Wenn es bei der uneigennützigen Protokollierungshilfe und aus der Schatulle der Richterin gezahlten Erfrischungen bliebe, wäre das nicht weiter tragisch. Leider haben die bohrenden Fragen den Zeugen aber weiter ins Grübeln gebracht. Sein nun hinzugezogener Anwalt macht für die in Aussicht genommene Fortsetzung der Befragung (in dem ersten achtstündigen Termin ließ sich nicht hinreichend Licht in den afrikanischen Dschungel bringen, wen verwundert es) ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend. Ihn treibt die Sorge um, sein Mandant könne im Lande L doch vielleicht wegen eigener Verstrickung in die Sache belangt werden. Die dortige Staatsanwaltschaft versichert, man denke nicht daran, überdies gebe es für derlei Delikte ganz, ganz kurze Verjährungsfristen, alles sei verjährt. Der Anwalt des Zeugen mag das nicht glauben und behauptet dagegen fest, sein Mandant werde sicherlich verfolgt.

Verkehrte Welt, sonst möchte die Staatsanwaltschaft immer verfolgen und die Verteidiger berufen sich auf Verjährung!

Also hat unsere Richterin ein Problem: Gibt es für eventuelle Taten des Zeugen (welche?) in dem Lande L überhaupt „passende“ materielle Strafvorschriften? Und wenn ja: Wären die Taten verjährt? Aber man hilft ja gerne, ganz besonders ausländischen Kollegen!

schen Austausch zu ersetzen, wie er bereits heute im Rahmen des Pilotprojekts zur Strafregistervernetzung funktioniert. Partnerstaaten dieses Pilotprojekts sind gegenwärtig neben Deutschland Frankreich, Belgien, Spanien, Luxemburg und die Tschechische Republik. Weitere EU-Mitgliedstaaten haben bereits Interesse an der Teilnahme bekundet.

Belgien hat überdies zugestimmt, seine Initiative vom 4. November 2004 in diesen Rahmenbeschluss einzubeziehen. Belgien strebte damals in Reaktion auf den Fall Fourniret einen besseren Schutz von Kindern gegen verurteilte Sexualstraftäter an und hat dazu einen Rahmenbeschluss betreffend die Anerkennung und Vollstreckung in der EU von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder vorgeschlagen. Dieses Ziel greift nun der Rahmenbeschluss Strafregister auf. Bei Anträgen auf ein Führungszeugnis wird gewährleistet, dass eine vollständige Auskunft EU-weit zur Verfügung gestellt werden kann. ■

Europaweite Vernetzung der Strafregister

Die Strafregister der EU-Mitgliedstaaten werden künftig europaweit vernetzt. Die EU-Justizminister haben sich auf ihrer Sitzung in Luxemburg (so die Mitteilung des BMJ vom 13. 6. 2007) über einen Rahmenbeschluss verständigt, in dem der Austausch von Verurteilungen aus dem Strafregister geregelt wird.

Ziel des Rahmenbeschlusses ist es, den Informationsaustausch zwischen den nationalen Strafregistern zu verbessern. Dazu wird kein neues zentrales Europäisches Strafregister geschaffen. Vielmehr werden künftig die nationalen Strafregister als Zentralstelle für den europaweiten Informationsaustausch dienen (in Deutschland: das Bundeszentralregister im Bundesamt für Justiz in Bonn).

Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten, strafrechtliche Verurteilungen von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten deren Heimatstaat so schnell

wie möglich mitzuteilen. Das Register des Heimatstaates muss die so erhaltenen Informationen als Zentralstelle in der EU aufbewahren. Nach der bisherigen Regelung des Rechtshilfeübereinkommens des Europaparates von 1959 hatte eine solche Mitteilung nur einmal jährlich zu erfolgen, eine Aufbewahrungspflicht war nicht vorgesehen. Durch dieses neue System wird gewährleistet, dass das Strafregister des Heimatstaates einer Person über aktuelle und vollständige Informationen verfügt.

Zudem legt der Rahmenbeschluss fest, dass die nationalen Justizbehörden innerhalb einer Frist von zehn Tagen Auskünfte aus dem Strafregister anderer EU-Mitgliedstaaten erhalten können.

Der Rahmenbeschluss legt ein Format zum Datenaustausch fest, das in einem zweiten Schritt elektronisch umgesetzt werden soll. Ziel ist, den Informationsaustausch auf dem Papierweg durch einen elektroni-

Debatte im Foyer

Am 22. 11. 2007 hatte die Landtagspräsidentin Regina van Dinther zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Wie viel Sicherheit verträgt die Freiheit? Rechtsstaat versus Präventionsstaat“ in das Foyer des Landtags eingeladen. Dies war der Auftakt für eine neue Veranstaltungsreihe mit dem Namen „Debatte im Foyer“.

Auf dem Podium saßen der ehemalige Bundesinnenminister Gerhard Rudolf Baum, der Journalist Dr. Heribert Prantl, der Vorsitzende der GdP Konrad Freiberg und der Präsident des BKA Jörg Ziercke. Moderiert wurde die Veranstaltung vom Vizepräsidenten des Landtags Oliver Keymis.

Dieser stellte zunächst vier Filme vor, die Szenarien massiver staatlicher Kontrolle aufzeigen. Sie gaben das Stichwort für einen regen Meinungsaustausch u. a. zu den Themen:

Überwachungsstaat, Online-Durchsuchung, Abhören von Telefongesprächen und Datenübertragungen, Auswertung von Mautdaten, Videoüberwachung öffentlicher Räume, Scannen von Nummernschildern, Vorratsdatenspeicherung, Vorbeugehaft, Verhinderung von Anschlägen, Bedrohungsintensität durch Terrorismus und die angemessene Reaktion hierauf, Preis der Freiheit, Effektivität und Stärkung des Richtervorbehalts, Konflikte zwischen Exekutive und Judikative, Rechtsstaat, Präventionsstaat, Vorsorgestaat, Biometrische Pässe, Fluggastdatenspeicherung.

Erwartungsgemäß verteilten sich die Meinungen etwa in der Reihenfolge, in der oben die Mitglieder des Podiums genannt wurden. Wer sich für Einzelheiten interessiert, kann sich auf den Internetseiten des Landtages (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.1/Landtags_TV.jsp?&maxRows=1000) die Diskussion anschauen.

Erwähnenswert erscheinen zwei Punkte: Es kam leider mehr oder minder direkt der Vorwurf auf, dass jeder, der eine Ausweitung polizeilicher Eingriffsbefugnisse ablehnt, den Tod möglicher Terroropfer in Kauf nehme. Diese Folgerung ist ebenso falsch wie uferlos. Falsch, weil auch die Datenschutzseite natürlich mit allen Möglichkeiten verhindern möchte, dass Anschläge stattfinden. Uferlos ist dieses Argument, weil es mit jedem beliebigen Attribut verwendet werden kann, mag es sinnvoll und rechtsstaatlich unbedenklich, unbedenklich aber nutzlos oder dem Giftschrank entnommen sein. Der Fantasie des Lesers bleibt es überlassen, sich für jede Kategorie Beispiele auszudenken.

Die Justiz wurde zwar bei der Diskussion mehrfach erwähnt. Nicht nur, dass die BVerfG-Rechtsprechung breiten Raum einnahm, sondern es wurde auch die Notwendigkeit eines Richtervorbehalt von allen Mitgliedern des Podiums herausgestrichen. Dann aber ist es unverständlich, dass kein Vertreter der Justiz für das Podium eingeladen war. Dies scheint symptomatisch zu sein. Wenn es um innere Sicherheit geht, denken Politiker und Journalisten sogleich an Polizei. Dass bei diesem Thema die Justiz ebenfalls gefragt ist, geht leider häufig unter. Sie ist dabei sogar doppelt betroffen, einerseits als Garant des Rechtsstaates, andererseits als Teil der für Kriminalitätsbekämpfung und damit auch indirekt für die Verhütung von Straftaten zuständigen Staatsorgane. Sie vereinigt damit in sich beide Pole und ist daher auch besonders berufen, Auswege aus diesem Spannungsfeld aufzuzeigen.

In einer Zuschauerrunde machte der stv. Vorsitzende des DRB-NRW Johannes Schüler das Podium, die anwesenden Abgeordneten und die sonstigen Zuschauer der „Debatte im Foyer“ auf diesen Punkt aufmerksam. Es bleibt zu wünschen, dass sich bei der Politik festsetzt, dass innere Sicherheit ohne Justiz nicht zu machen und sie in alle Überlegungen einzubeziehen ist. ■